

Stenographischer Bericht

39. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

II. Periode — 24. Jänner 1953.

Inhalt:

Personalien:

Entschuldigt ist Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Thoma (875).

Verhandlungen:

Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 92, über die Abänderung des Gesetzesbeschlusses vom 9. Juli 1952, Beschluß Nr. 260, betreffend die Bergwacht im Bundesland Steiermark und über den hiezu laut Verzeichnis Nr. 30 der mündlichen Berichte gefaßten Beschlüsse.

Berichterstatter: Abg. Wegart (876).

Annahme des Antrages (876).

Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 91, Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 12. April 1949, LGBl. Nr. 42, betreffend die Förderung der landwirtschaftlichen Tierzucht in der Fassung des LGBl. Nr. 40/1951.

Berichterstatter: Abg. Prassl (876).

Annahme des Antrages (876).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses zur Beilage Nr. 99 über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 66, Gesetz, betreffend die Dienstordnung der Beamten der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.

Berichterstatter: Abg. Dr. Amschl (876).

Redner: Abg. Schlacher (878), Abg. Taurer (879), Landesrat Horvatek (880), Landesrat Dr. Elsnitz (881), Abg. Pölzl (881), Abg. Dr. Kaan (883), Abg. Hegenbarth (885), Landeshauptmann Krainer (885), Landesrat Dr. Elsnitz (887), Abg. Pölzl (887), Landesrat Fritz Matzner (888).

Annahme des Antrages (889).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 94, Gesetz, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Lande Steiermark bestellten Distriktsärzte.

Berichterstatter: Abg. Strohmayer (889).

Redner: Erster Landeshauptmannstellvertreter Dr. h. c. Machold (890), Abg. Dr. Kaan (891), Landesrat DDDoktor Illig (898), Abg. Taurer (893), Abg. Pölzl (893), Abg. Hofmann (893).

Annahme des Antrages (894).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 95, Gesetz, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Lande Steiermark bestellten Distriktstierärzte (früher Landesbezirkstierärzte).

Berichterstatter: Abg. Strohmayer (894).

Redner: Abg. Ertl (894), Abg. Hegenbarth (894), Abg. Strohmayer (894).

Annahme des Antrages (895).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 298, betreffend Bewilligung von außerordentlichen Versorgungsgenüssen an ehemalige Bedienstete des Landes Steiermark bzw. an deren Hinterbliebene, an verdiente steirische Künstler und Dichter sowie an Personen, die sich um die steirische Volkskunde und Heimatpflege besonders verdient gemacht haben bzw. an Hinterbliebene nach solchen Personen.

Berichterstatter: Abg. Dr. Kaan (895).

Annahme des Antrages (895).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 299, betreffend Bewilligung von außerordentlichen Versorgungsgenüssen an ehemalige Bedienstete des Landes Steiermark bzw. an deren Hinterbliebene, an verdiente steirische Künstler und Dichter sowie an Personen, die sich um die steirische Volkskunde und Heimatpflege besonders verdient gemacht haben bzw. an Hinterbliebene nach solchen Personen.

Berichterstatter: Abg. Hofmann (895).

Annahme des Antrages (895).

Resolutionsantrag des Landeskulturausschusses zu Punkt 1 der Tagesordnung, Beilage Nr. 92, über die Abänderung des Gesetzesbeschlusses vom 9. Juli 1952, Beschluß Nr. 260, betreffend die Bergwacht im Bundesland Steiermark.

Berichterstatter: Abg. Wegart (895).

Annahme des Antrages (896).

Bericht des Präsidenten über die vom Steiermärkischen Landtag während der zu Ende gehenden Gesetzgebungsperiode geleistete Arbeit (896).

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.

Päsident Wallner: Hoher Landtag! Ich eröffne die 39. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen, besonders die Mitglieder des Bundesrates.

Entschuldigt von der heutigen Sitzung hat sich der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Franz Thoma.

Die den Abgeordneten zugekommene Einladung zur heutigen Sitzung enthält als Tagesordnungspunkte jene Verhandlungsgegenstände, die der Landeskulturausschuß und der Gemeinde- und Verfassungsausschuß erledigt haben. Seither hat der Finanzausschuß die Beratungen über 4 Regierungsvorlagen abgeschlossen, so daß wir die bereits bekanntgegebene Tagesordnung wie folgt ergänzen könnten:

4. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 94, Gesetz, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Land Steiermark bestellten Distriktsärzte,

5. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 95, Gesetz, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Land Steiermark bestellten Distriktstierärzte,

6. und 7. die Regierungsvorlagen, Einlaufzahlen 298 und 299, betreffend Bewilligung von außerordentlichen Versorgungsgenüssen an ehemalige Bedienstete des Landes Steiermark bzw. an deren Hinterbliebene, an verdiente steirische Künstler und Dichter sowie an Personen, die sich um die steirische Volkskunde und Heimat-

pflege besonders verdient gemacht haben, bzw. an Hinterbliebene nach solchen Personen.

Die Verhandlung über den Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über das Gemeindebedienstetengesetz würde unter Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist erfolgen. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit der vorerwähnten Tagesordnung einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Die Tagesordnung ist gebilligt.

Bevor ich in die Tagesordnung eingehe, möchte ich mitteilen, daß die Funktionsperiode des Kuratoriums der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark abgelaufen ist. Der Landesregierung ist hievon Mitteilung gemacht worden. In einer Zuschrift nimmt die Landesregierung hierzu wie folgt Stellung: „Da der gegenwärtige Landtag mit Beschluß Nr. 308 seine Auflösung beschlossen hat, wird die Neuwahl gleich nach Zusammentreten des neu gewählten Landtages durchgeführt werden können. In sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 28 (4) des Landesverfassungsgesetzes hätte das bisherige Kuratorium so lange im Amt zu bleiben, bis eine Neuwahl erfolgt.“

Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich die Zustimmung zu dieser Auffassung annehmen.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

1. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 92, über die Abänderung des Gesetzesbeschlusses vom 9. Juli 1952, Beschluß Nr. 260, betreffend die Bergwacht im Bundesland Steiermark, und über den hiezu laut Verzeichnis Nr. 30 der mündlichen Berichte gefaßten Beschluß.

Berichterstatte ist Abg. Wegart. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatte Abg. Wegart: Hohes Haus! Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat gegen zwei Bestimmungen des Bergwachtgesetzes Einspruch erhoben und Abänderungen beantragt. Der Landeskulturausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung damit beschäftigt und die Abänderungen gemäß diesen Wünschen vorgenommen und ich darf hiemit das Hohe Haus um deren Annahme bitten.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor, ich schreite daher zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

2. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 91, Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 12. April 1949, LGBl. Nr. 42, betreffend die Förderung der landwirtschaftlichen Tierzucht, in der Fassung des LGBl. Nr. 40/1951.

Berichterstatte ist Abg. Prassl, ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatte Abg. Prassl: Hoher Landtag! Mit der Beilage Nr. 91, Abänderung des Gesetzes vom 12. April 1949, betreffend die Förderung der landwirtschaftlichen Tierzucht, hat sich der Landeskulturausschuß beschäftigt und ich bitte in seinem Namen um Annahme dieses Gesetzes.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die mit dem Antrag des Berichterstatters einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses zur Beilage Nr. 99 über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 66, Gesetz, betreffend die Dienstordnung der Beamten der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.

Berichterstatte ist Abg. Dr. Amschl. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Amschl: Hohes Haus! Die Regelung der Personalangelegenheiten in den steirischen Gemeinden hat bisher einheitlicher gesetzlicher Bestimmungen entbehrt. In einem Großteil der steirischen Gemeinden gelangte das Bundes-Schema zur Anwendung. In anderen Gemeinden des Landes erfolgte die dienstrechtliche Behandlung des Personals nach dem Schema des Städtebundes. Schon aus dem Grund und auch deshalb, weil besonders in der Stadtgemeinde Kapfenberg, soweit mir erinnerlich ist, die Gemeindebediensteten-Ordnung durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aufgehoben worden ist, wurde eine Regierungsvorlage eingebracht, die sich mit der Dienstordnung der Beamten der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut befaßt.

Der Steiermärkische Landtag hat Anfang Dezember dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß den Auftrag erteilt, bis zum 20. Dezember über die Vorlage antragstellend zu berichten und mit Rücksicht auf die Voranschlagsberatungen diese Frist bis 20. Jänner 1953 erstreckt. Ich bin nunmehr heute in der Lage, dem Auftrag des Steiermärkischen Landtages zu entsprechen und Ihnen über das Ergebnis der Ausschlußberatungen, die am 4. und 5. Dezember 1952 sowie am 14., 15. und 19. Jänner 1953 stattgefunden haben, endgültig zu berichten.

Die Regierungsvorlage selbst erfuhr in den Ausschlußberatungen wesentliche Veränderungen. Es war deshalb notwendig, Ihnen das Ergebnis dieser Ausschlußberatungen und den nunmehrigen Antrag des Gemeindeausschusses im Druck vorzulegen. Das ist auch geschehen. Ich will es mir versagen, zu jedem einzelnen Paragraphen des Gemeinde-Bediensteten-Gesetzes — dieser Ausdruck wurde im Ausschluß formuliert — Stellung zu nehmen, sondern möchte nur zu den prägnantesten Fragen, die in diesem Gesetz in Erscheinung treten, Stellung

nehmen. Umstritten und mit Mehrheit angenommen wurde in erster Linie der § 1 dieses Gesetzes. Die Regierungsvorlage sah hier folgende Fassung vor: „Dieses Gesetz findet auf jene Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut Anwendung, die mehr als 1000 Einwohner zählen.“ Der Antrag, der mit Mehrheit zum Beschluß erhoben worden ist, ist in der gedruckten Gesetzesvorlage enthalten und lautet, daß dieses Gesetz auf jene Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut Anwendung findet, welche mindestens 800 Einwohner zählen. Die ÖVP-Fraktion hat — dies ist gleichfalls aus der gedruckten Vorlage zu entnehmen — einen Minderheitsantrag zu § 1 angemeldet. Dieser Minderheitsantrag lautet dahin, daß dem § 1 Abs. 1 folgende Fassung zu geben sei: „Dieses Gesetz findet auf jene Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut Anwendung, deren Steuerkraft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes über dem Landesdurchschnitt gelegen ist. Unter Steuerkraft ist zu verstehen das auf den Kopf der Gemeindebevölkerung errechnete Steuer-Ist-Aufkommen an sämtlichen Gemeindesteuern zuzüglich 75 % der Ertragsanteile der steirischen Gemeinden ohne Städte mit eigenem Statut an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben des Vorjahres.“ Dieser Antrag wurde, wie ich bereits berichtet habe, im Gemeinde- und Verfassungsausschuß nicht angenommen und unterscheidet sich eben von dem Antrag, den ich hier zu vertreten habe, dadurch, daß diese Formulierung vom Steueraufkommen ausgeht und nicht von der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden.

Ich habe weiters zum § 2 kurz und zusammenfassend folgendes zu bemerken:

Der § 2 enthält die Lösung und Beantwortung der Frage, welches Schema anzuwenden ist, das Städtebundschemata oder das Landesschema. Mit Mehrheit hat der Ausschuß sich zu der Auffassung durchgerungen und den Antrag zum Beschluß erhoben, daß das Landesschema anzuwenden ist und hat diesem § 2, der in der Fassung der Regierungsvorlage in den Absätzen 1 bis 5 unverändert angenommen werden soll, einen Absatz 6 beigefügt, der sich mit den Arbeitern beschäftigt und hier vorsieht, daß die in den früheren Absätzen nicht angeführten Dienstposten in 7 Verwendungsgruppen aufzugliedern sind. Es sind also für die Arbeiter 7 Verwendungsgruppen vorgesehen. Des weiteren sieht dieser Paragraph vor, daß die Arbeiter Anspruch auf das Dienst Einkommen, den Haushaltszuschuß, die Familienzulage, Teuerungszuschlag und Nebengebühren haben. Gleichfalls ist festgelegt, hier und auch in den nächsten Paragraphen, was als Anstellungserfordernis anzusehen ist und daß die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen auf die Angestellten und Arbeiter weiterhin unter dem Sammelbegriff „Öffentlich-rechtliche Bedienstete“ Anwendung zu finden haben.

Ich möchte nochmals zur vollkommenen Klarstellung erklären, daß dieses Gesetz Anwendung zu finden hat, wie dies im § 1 Abs. 2 ausdrücklich erklärt wird, für alle vollbeschäftigten öffentlich-rechtlichen Bediensteten einer Gemeinde. Es ist also den Gemeinden selbst nach wie vor das Recht vorbehalten und eingeräumt, Vertragsverhältnisse einzugehen und abzuschließen. Wie man öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Gemeinde wird, wie man dieser Dienstordnung unterworfen wird, das bestimmen die Paragraphen, die im 2. Abschnitt dieses Gesetzes enthalten sind, über die Anstellung, über das Anstellungserfordernis, die Stellenausschreibung u. dgl. Ich möchte noch besonders auf den § 8 aufmerksam machen, der ausdrücklich erklärt: Die Aufnahme als öffentlich-rechtlicher Bediensteter erfolgt durch Ernennung auf einen hinsichtlich des Dienstzweiges und der Dienstpostengruppe bestimmten Dienstposten, und zwar in der niedrigsten Dienstpostengruppe des betreffenden Dienstzweiges. Durch diesen Akt der Anstellung wird erst das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis und die Unterwerfung unter dieses Gesetz begründet.

Ich will dann noch — die Gesetzesvorlage haben Sie in der Hand — den § 20 kurz erwähnen, der eine Änderung erfahren hat; der § 20 „Nebenbeschäftigung“ in der Fassung, die nunmehr zur Beschlußfassung vorliegt, lautet: „(1) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten ist eine Nebenbeschäftigung, die ihn an der Erfüllung seines Dienstes behindert, ihrer Natur nach seine volle Unbefangenheit im Dienst beeinträchtigen kann oder dem Standesansehn nicht entspricht, untersagt. (2) Zur Übernahme oder Ausübung einer bezahlten oder erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung ist die Bewilligung des Gemeinderates notwendig.“ Das ist eine Änderung gegenüber der Regierungsvorlage.

Ich habe dann noch zu erwähnen den neuen § 39, der sich mit der Personalkommission beschäftigt. Bestimmungen über die Personalkommission enthält die Regierungsvorlage nicht. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich nunmehr entschlossen, auch dieses Gebiet einer Regelung zu unterziehen und hat insbesondere den Wirkungskreis der Personalkommission dahin umrissen, daß sie zur Antragstellung und beratenden Mitwirkung in allen Personalangelegenheiten berechtigt ist, deren Regelung dem Gemeinderat obliegt. Diese Personalkommission soll selbstverständlich nur in Gemeinden errichtet werden, die mindestens zehn dieser Dienstordnung unterstehende Bedienstete aufweisen, weil es sinnlos wäre, eine Personalkommission, die nach der Textierung dieses Gesetzes aus 5 Mitgliedern bestehen soll, vielleicht in Gemeinden zu errichten, die nur 3 Bedienstete haben. Es müssen mindestens 10 öffentlich-rechtliche Bedienstete sein, die dieser Dienstordnung unterworfen sind.

Gestatten Sie mir, hier ein Wort über die so sehr umstrittene Personalvertretung zu sagen. Die Bestimmungen über die Mitwirkung der Personalvertretung konnten in dieses Gesetz

nicht aufgenommen werden, weil die Einrichtung der Personalvertretung nur durch ein Bundesgesetz erfolgen kann, das bisher noch nicht erlassen worden ist. Diese Rechtslage ist meiner Überzeugung nach jedoch kein Hindernis dafür, daß die de facto bestehenden provisorischen Personalvertretungen weiterhin, wie bisher, mit Dienstrechtsangelegenheiten befaßt werden. Ich möchte feststellen, daß im ursprünglichen Entwurf die Mitwirkung der Personalvertretung vorgesehen war und nur auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes nicht aufgenommen werden konnte. Es denkt niemand daran, die Mitwirkung der Personalvertretung und der Gewerkschaft irgendwie auszuschalten; es wird in der bisher bestehenden Übung keine Änderung eintreten, dies beweist allein schon, daß jetzt die Gewerkschaft zur Beratung herangezogen werden wird.

Es ist weiter noch zu betonen, die Regelung im 7. Abschnitt über den Pensionsfonds der Gemeinden. Auch hier ist eine Neuregelung eingetreten: „(1) Zum Ausgleich des Aufwandes der Gemeinden an Ruhe- und Versorgungsgenüssen wird mit 1. Juli 1953 ein vom Amt der Landesregierung zu verwaltender Fonds mit der Bezeichnung „Pensionsfonds der Gemeinden“ gebildet. (2) Der Fonds besitzt keine Rechtspersönlichkeit. „Die Mittel werden aufgebracht wie folgt.“ „(1) Die zur Zahlung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach Maßgabe des § 27 dieses Gesetzes erforderlichen Mittel“ — das ist der Unterschied zwischen den Beiträgen, die man von der Rentenanstalt bekommt und dem nach der Gehaltsordnung zustehenden Pensionsanspruch — „werden durch einen einmaligen Beitrag und eine Jahresumlage der Gemeinden aufgebracht, die öffentlich-rechtliche Bediensteten in ihren Dienst haben oder solche Stellen in ihrem Dienstpostenplan vorsehen“. Über Streitigkeiten zwischen Gemeinde und Fondsverwaltung entscheidet die Landesregierung durch Beschluß.

Das letzte Kapitel, der Abschnitt 8, handelt von der Ahndung der Pflichtverletzungen. Es sind zwei Neuerungen hier eingetreten. Der Regierungsentwurf sah eine andere Disziplinar-kommission vor. Hier hielt es der Ausschuß für richtiger, daß in Gemeinden mit mindestens 10 dieser Dienstordnung unterworfenen Bediensteten eine eigene Disziplinar-kommission gebildet wird, während für die übrigen Gemeinden eine Disziplinar-kommission bei jeder Bezirkshauptmannschaft errichtet wird. Diese Kommissionen bestehen gleichfalls aus 5 Mitgliedern, und zwar bei den Gemeindedisziplinar-kommissionen aus dem Bürgermeister oder einem von ihm aus der Mitte des Gemeinderates bestellten Vertreter als Vorsitzenden, zwei Gemeinderäten und zwei Beisitzern aus dem Stand der öffentlich-rechtlichen Bediensteten. Die Disziplinar-kommissionen bei den Bezirkshauptmannschaften bestehen auch aus 5 Mitgliedern, und zwar aus dem Bezirkshauptmann oder einem anderen rechtskundigen Beamten aus dem

Stand der Bezirkshauptmannschaft als Vorsitzenden, aus einem Bürgermeister im politischen Bezirk als Beisitzer, zwei Beisitzern aus dem Stand der öffentlich-rechtlichen Bediensteten und einem Beisitzer, den die an dem Verfahren beteiligte Gemeinde entsendet.

Eine weitere Neuerung gegenüber den Entwürfen und auch gegenüber allen übrigen Gemeindebedienstetenordnungen bringt der § 70 dieses Entwurfes, der nämlich die Möglichkeit einer bedingten Verurteilung im Disziplinarverfahren vorsieht. Es heißt hier: „Wenn aus besonderen Gründen die bloße Androhung der Vollziehung allein zweckmäßiger erscheint als die Vollstreckung der Strafe, kann die Disziplinar-kommission die Vollziehung der disziplinären Strafen, und zwar der Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge, Minderung des Dienst Einkommens, Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegehalt, aufschieben.“ Besteht der betreffende Verurteilte die Probezeit, dann gilt die Form der echten und wirklich bedingten Verurteilung, das heißt, es gilt diese Strafe als nicht verhängt. Es ist also nicht nachträglich um Tilgung oder Löschung der Strafe anzusuchen, sondern nach Ablauf der Probezeit gilt der Betreffende als nicht bestraft.

Zum Abschluß möchte ich noch auf die Schlußbestimmungen hinweisen, in denen es im § 93 ebenfalls heißt: „Die durch Bescheide der Gemeinden auf Grund der bisherigen Bestimmungen erworbenen Rechte in dienst- und besoldungsrechtlicher Beziehung werden durch dieses Gesetz nicht geschmälert.“ Was also bisher erworben worden ist, wird durch dieses Gesetz nicht beeinträchtigt, weggenommen oder herabgesetzt.

Dieses Gesetz, falls Sie dem Antrag zustimmen, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Mit diesem Tag treten alle bisherigen Dienstordnungen und sonstigen Vorschriften, die das Dienst-, Besoldungs- und Disziplinarrecht der öffentlich-rechtlichen Bediensteten der im § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden betreffen, außer Kraft.

Im Namen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses habe ich die Aufgabe und die Pflicht, Ihnen die Annahme dieser Vorlage, die ich Ihnen auszugsweise in ihren wichtigsten Bestimmungen vorgetragen habe, zu empfehlen.

Abg. Schlacher: Dieses Gesetz sieht vor, daß es auf Gemeinden mit mehr als 800 Einwohner Anwendung zu finden hat. Die ÖVP verlangte, daß man das nicht von der Einwohnerzahl abhängig macht, sondern von der Steuerkraft. Es scheint wohl logisch, wenn ich jemandem Lasten auferlege, in erster Linie den Ertrag zugrunde zu legen und nicht die Einwohnerzahl. In den österreichischen Steuergesetzen steht man auch nicht auf den Standpunkt, daß ein Betrieb so- und-so-viele Arbeitskräfte habe und infolgedessen habe er auch seine Steuer nach diesem Gesichtspunkt zu bezahlen. Logisch wäre, jene Gemeinden mit diesem Gesetz zu belasten, die die Steuerkraft dazu haben. Wir haben Fälle in

der Steiermark, wo die durchschnittliche Steuerkraft bis auf ein Zehntel des Durchschnittsatzes heruntergeht und es ist zu befürchten, daß jene Gemeinden durch dieses Gesetz in finanzielle Schwierigkeiten kommen können. Man wird mir entgegenhalten, daß die Gemeinden die Möglichkeit haben, dieses Gesetz nicht anzuwenden. Dies ist aber nicht stichhältig. Warum? Wenn ich es den Gemeinden überlasse, dann brauchen wir das Gesetz gar nicht, dann kann ich eine Empfehlung hinausgeben, daß man es so oder so machen soll. Aber hier hat eben das Gesetz auf alle Gemeinden mit mehr als 800 Einwohner Anwendung zu finden. Ich bezeichne diese Vorlage als unlogisch, denn nur die Steuerkraft entscheidet, was die eine oder andere Gemeinde leisten kann. (Beifall bei ÖVP.)

Abg. Taurer: Hohes Haus! Bei der Beratung des Gemeindebedienstetengesetzes ist es zu Schwierigkeiten gekommen wie kaum bei irgend einer Vorlage, die dieses Haus jemals beschäftigt hat. Es ist eines der wenigen Gesetze, das nicht von allen Parteien einstimmig im Ausschuß verabschiedet werden konnte. Noch beträchtlich schwieriger aber war es, überhaupt zur meritorischen Behandlung dieses Gesetzes zu kommen. Ich werde später darauf zurückkommen. Ich darf sagen, daß die Sozialistische Fraktion dieses Gesetz wirklich gründlichst behandelt hat. Es ist klar, daß Fühlung genommen werden mußte mit jenen, auf die dieses Gesetz Anwendung finden soll, das sind in erster Linie die Bediensteten aller Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz bzw. deren gewerkschaftlichen Vertretungen und auf der anderen Seite mit den Gemeindefunktionären der Gemeinden, die für Lasten, die dieses Gesetz mit sich bringt, die Verantwortung zu tragen haben.

Wir haben im Jahre 1950/1951 eine Reihe von Verhandlungen, an welchen die Mitglieder der Sozialistischen Fraktion dieses Hauses, die Funktionäre der Gemeinden und die Funktionäre der Gemeindebedienstetengewerkschaft teilgenommen haben, durchgeführt und schließlich Ende 1951 eine Übereinstimmung der Auffassungen aller drei Gruppen erzielt, vor allem aber die Übereinstimmung der Auffassungen der Vertreter der Gemeinden und der Vertreter der Gemeindebediensteten. Um ein solches Gesetz verabschieden zu können, ist eine solche Übereinstimmung und ein Angleichen der gegenseitigen Standpunkte notwendig. Schwieriger war es dann, zu Verhandlungen in der gesetzgebenden Körperschaft zu kommen. Wir haben schon in der Frühjahrssession 1952 immer wieder versucht, diese Vorlage zur Verhandlung in den zuständigen Ausschuß zu bringen. Ich muß sagen, daß uns das bis in die letzten Wochen des vergangenen Jahres nicht gelungen ist. Interpellationen aller Art wurden immer wieder damit beantwortet, die ÖVP habe noch keine Gelegenheit gehabt, sich mit der Vorlage zu befassen und später wurde darauf hingewiesen, daß der Herr Landeshauptmann, der ja der Gemeinde-

referent für die ÖVP-Gemeinden in der Steiermark ist, noch keine Zeit gehabt habe, die Fragen gründlich zu durchdenken bzw. seine Zustimmung zu einer meritorischen Behandlung im Ausschuß noch nicht erteilt habe. Wir mußten schließlich zu einem außergewöhnlichen Mittel greifen und haben deshalb in einer der letzten Sitzungen im Jahre 1952 einen Antrag eingebracht, daß dem Ausschuß, dem die Vorlage schon seit langem zugewiesen war, eine Frist zur Berichterstattung in diesem Hohen Hause gestellt werde. Bekanntlich mußte diese Frist noch bis 20. Jänner 1953 verlängert werden, weil die Verhandlungen nicht zu Ende geführt werden konnten. Ich kann vor allem dem Herrn Landeshauptmann den Vorwurf nicht ersparen, daß er für die Verabschiedung dieses Gesetzes kein Interesse gezeigt hat. Wir haben in der letzten Sitzung des Gemeinde- und Verfassungsausschusses von ihm die Auffassung zur Kenntnis nehmen müssen, daß dieses Gesetz eigentlich nicht notwendig sei. Wir haben dort darauf hingewiesen, daß in den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg solche Gesetze schon bestehen und es ein selbstverständliches Recht der steirischen Bediensteten ist, zu einer einheitlichen Regelung für das ganze Land zu kommen. Als Antwort wurde uns der Vorwurf gemacht, wir wollten jetzt vor den Wahlen aus dieser Vorlage ein Politikum machen. Ich halte fest, daß wir zur Verabschiedung dieser Vorlage seit dem Jänner 1952, als die Wahlen noch in weiter Sicht waren, bereit waren und daß nur der Widerstand der Fraktion der ÖVP schuld war, daß in eine Behandlung des Gesetzes nicht eingegangen werden konnte.

Ich komme nun zu den beiden Paragraphen über die eine Einigung im Ausschusse nicht erzielt werden konnte. Da ist zunächst der § 1 über den Geltungsbereich. Hiezu hat die ÖVP einen Minderheitsantrag eingebracht. Ich möchte sagen, daß eine Begrenzung des Geltungsbereiches in keinem anderen Bundesland zu finden ist. Gewiß hat die Steiermark eine andere Struktur der Gemeinden. Aber wenn wir zum Vergleiche Niederösterreich, ein mehrheitsmäßig von der ÖVP verwaltetes Bundesland heranziehen, sehen wir dort noch mehr kleine Gemeinden. Trotzdem hat Niederösterreich darauf verzichtet, in diesem Gesetz eine Einwohnergrenze zu setzen. Wir haben uns auf den Standpunkt gestellt, daß die in der Vorlage geforderte Einwohnerzahl von 1000 zu hoch ist und schließlich für unsere Auffassung im Ausschuß eine Mehrheit erzielt. Den Steuerkraftschlüssel haben wir abgelehnt, weil er ein Novum darstellt, noch etwas Unerprobtes und Variables ist, so daß man ein ernstzunehmendes Gesetz mit einer solchen Formulierung nicht belasten kann. In der Frage des Städtebundschemas sind wir nach Beratung mit Gemeindefunktionären zur Auffassung gelangt, daß dieses Schema, das für einige Gemeinden das günstigere wäre, ohneweiters in das Gesetz aufgenommen werden könnte. Die ÖVP und auch die Fraktion des

VdU haben sich dagegen auf den Standpunkt zurückgezogen, daß man damit zweierlei Recht in einem Bundeslande schaffe. Es ist darauf hinzuweisen, daß in einigen steirischen Gemeinden das Städtebundschemata schon angewendet wird und daß, soweit es sich um günstigere Bedingungen handelt, diese auch nach Verabschiedung des Gesetzes aufrecht bleiben, so daß automatisch innerhalb mancher Gemeinden zweierlei Recht entsteht, das Recht jener, die schon nach dem Städtebundschemata behandelt werden und es nach diesem Gesetz weiterhin zugesichert erhalten und das Recht jener, die nach der gleichen Art wie die Landesbediensteten behandelt werden. Ich möchte sagen, daß die Behauptung, daß dann auch die Landesbediensteten kommen würden, um günstigere Bedingungen zu erlangen, für uns kein durchgreifendes Argument sein kann. Niemand wird behaupten wollen, daß die Landes- oder Bundesbediensteten, die öffentlichen Bediensteten überhaupt heute schon so besoldet und dienstrechtlich gestellt sind, daß nicht Verbesserungen vorgenommen werden könnten. Wenn man also durch dieses Zugeständnis, das Städtebundschemata für die Gemeindebediensteten in Anwendung zu bringen, eine Aktion der Landesbediensteten nach der gleichen Richtung herausgefordert hätte, hätte das unserer Meinung nach kein Unglück bedeutet.

Zusammenfassend möchte ich unserer Befriedigung Ausdruck geben, daß wir nun doch zu einer Verabschiedung dieses Gesetzes kommen. Wir hätten zwar gerne gesehen, wenn das Städtebundschemata zur Anwendung gekommen wäre, doch war das nicht durchzusetzen. Wir blieben im Ausschuß in der Minderheit. Wir werden aber, weil dieses Gesetz im Ganzen gesehen einen Fortschritt gegenüber dem derzeitigen gesetzlosen Zustand bedeutet, für dieses Gesetz stimmen. (Beifall bei SPÖ.)

Landesrat Horvatek: Hohes Haus! Der Herr Abg. Schlacher hat den Minderheitsantrag des Klubs der ÖVP begründet. Die Begründung war nicht überzeugend. (Zwischenruf bei ÖVP: „Wer wird schon Sie überzeugen!“) Schließlich sind die Gemeinden Gebietskörperschaften öffentlichen Rechtes und sie haben daher eine geordnete Verwaltung der Bevölkerung zu garantieren. Die Verwaltung kann aber nur durch die Beamtenschaft geführt werden unter der Leitung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters. Wir wissen aber aus Erfahrung, darüber könnte auch das Personalreferat des Landes einiges erzählen, daß unzureichende Bezüge der öffentlichen Bediensteten vielfach dazu führen, daß hochqualifizierte, im Beamtenberuf vorgebildete Leute nicht in die öffentliche Verwaltung sondern in Privatbetriebe gehen, weil sie dort ein besseres Fortkommen finden. Daß einzige, was die Menschen noch in die öffentliche Verwaltung zieht, ist die Tatsache einer künftigen Pragmatisierung und damit einer Sicherung ihrer Lebensstellung.

Wenn man nun z. B. nach der Steuerkraft einzelner Gemeinden entscheiden wollte, ob sie im Kalenderjahr 1953 jemand als Beamten übernehmen können, im Jahre 1955 aber, weil die Steuerkraft in der Gemeinde sich verringert hat, es sich erweist, daß eine Übernahme nicht möglich ist, würden wir vollkommen ungeordnete Verhältnisse in ein und derselben Gemeinde in Bezug auf das Besoldungs- und Anstellungsrecht wie auch in den Gemeinden überhaupt schaffen. Die Einwohnerzahl ist relativ wenig variabel (Zwischenruf: „Sehr!“), die Zusammenlegung der Gemeinden ist in Steiermark weit fortgeschritten, allerdings nicht soweit, als es wünschenswert wäre. Die Einwohnerzahl der Gemeinden hat sich durch die Zusammenlegung vergrößert. (Landesrat Dr. Illig: „Politische Umsiedlung in Niederösterreich!“) Ein Absinken der Bevölkerungszahl kann kaum eintreten, während die Steuerkraft sehr wechseln kann. Diese ist weitaus variabler und jede Veränderung in irgendwelcher Industrie kann ein Absinken bewirken. Außerdem hängt die Steuerkraft von den Bundesertragsanteilen ab. Wir wissen, daß sie höchst variabel geworden sind dank der Forderung des Finanzministers gegenüber den nachgeordneten Gebietskörperschaften.

Wenn die Bedenken berechtigt wären, wäre anzunehmen, daß solche Bedenken auch in den übrigen Bundesländern eintreten würden. Die Gemeinde Wien fällt aus, weil sie ja nur eine einzige Gemeinde ist, ich brauche sie daher nicht erwähnen. Was sagt das Landesgesetz für Oberösterreich im § 1? Ich zitiere: „Dieses Gesetz findet auf alle öffentlich Bediensteten einer Gemeinde (eines Ortsgemeindeverbandes) mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut Anwendung.“ Es ist also hier von einer Bevölkerungszahl überhaupt nicht die Rede. Was sagt nun das Vorarlberger Landesgesetz? Es heißt hier: „Die Gemeindeangestellten im Sinne dieses Gesetzes sind die im Bereich der Hoheitsverwaltung tätigen Dienstnehmer der Gemeinde.“ Das Landesgesetz für Tirol sagt: „Dieses Gesetz findet auf alle Gemeindebeamten, das sind die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde, und zwar sowohl in der Hoheitsverwaltung als auch in ihren Unternehmungen stehenden Bediensteten, Anwendung. Es gilt nicht für die Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck.“ Und schließlich hat Niederösterreich ein Gesetz beschlossen, in dem es heißt: „Dieses Gesetz gilt für alle Ortsgemeinden und Städte mit eigenem Statut des Landes Niederösterreich.“ Man kann mit Gewißheit sagen, daß zwischen den Gemeinden von Tirol und Steiermark und ihrer Größe und Ausdehnung nach insbesondere zwischen den Gemeinden von Niederösterreich und Steiermark große Ähnlichkeit besteht. Was also für die Gemeinden von Tirol und für die Gemeinden in Niederösterreich Geltung hat, muß doch auch für die Gemeinden der Steiermark Geltung haben können. Man hat auch bisher keine Klage darüber gehört, daß dieses Gesetz dort zu besonderen Schwierigkeiten geführt habe.

Soweit die Gemeinden derart klein sind, daß sie nur nebenberuflich einen Beamten aufnehmen, bietet das Gesetz kein Hindernis, denn es regelt ja nur die Verhältnisse der öffentlich-rechtlichen Bediensteten. Es wird sich der Landtag in der nächsten Session auch zu beschäftigten haben mit einem Gemeindeangestelltengesetz, so daß also nach der Richtung auch Vorkehrungen getroffen wurden. Ich glaube also, daß kein Anlaß besteht, daß sich der Hohe Landtag dem Minderheitsantrag der Fraktion der ÖVP anschließt. (Beifall bei SPÖ.)

Landesrat Dr. Elsnitz: Meine Damen und Herren! Wir haben aus den Ausführungen der Herren Vorredner entnehmen können, daß sich sowohl der Klub der ÖVP als auch der SPÖ eingehend mit dem uns vorliegenden Gemeindebedienstetengesetz beschäftigt hat. Wir haben durch den Herrn Berichterstatter gehört, daß eigentlich kein Gesetz in diesem Haus mit einer derartigen Gründlichkeit und, ich möchte fast sagen mit einer derartigen Liebe, behandelt wurde wie gerade dieses uns vorliegende. Auch für uns galt es bei der Betrachtung aller der im Gesetz enthaltenen Bestimmungen dahin zu wirken, daß wir das Los der Beamtenschaft bessern, ihre Existenz sichern und letztlich ihnen für ihre Arbeit, die eine Arbeit für das Volk darstellt, auch einen zum Leben ausreichenden Pensionsbetrag sichern.

Zwei Fragen sind da vor allem zur Debatte gestanden, und zwar erstens der Geltungsbereich dieses Gesetzes und zweitens das Gehaltsschema. Wir haben von Herrn Abg. Schlacher gehört, daß hier die ÖVP mit ihrem Minderheitsantrag durch uns überstimmt wurde. Er hat zwar eine Argumentation gewählt, die mir als Finanzbeamten unergründlich erscheint. (Gegenrufe und Gelächter bei ÖVP.) Denn Sie, Herr Kollege, haben hier erklärt, daß man allgemein bei Betrieben nicht die Zahl der Bediensteten ins Auge faßt sondern nur die Höhe der Einnahmen und Umsätze irgendwie berücksichtigt. Das mag vielleicht in Ihrem Betrieb Gültigkeit haben, allgemein ist dem aber nicht so! Denn wenn Sie 20 bis 30 Bedienstete beschäftigen, dann seien Sie überzeugt, daß gleichartige Betriebe auch bestimmte Einnahmen nachweisen und man Ihnen ja auf die Finger klopfen wird, falls Sie mit Ihren 30 Bediensteten nicht ein Mindestsoll erreichen. Hier sehen Sie also, daß nicht nur der Ertrag allein bewertet wird, sondern leider Gottes auch die Leistung. Ich möchte sagen, daß beide Schlüssel hinken und Schwierigkeiten in sich haben, sowohl der Schlüssel mit den 800 Köpfen Einwohnerzahl, wie der nach der Steuer-Kopfquote. Beide Schlüssel sind nämlich variabel und wir wissen heute als Landtag nicht, was sich morgen bezüglich der Einwohnerzahl oder des Kopfquotenschlüssels ereignet. Aber irgendwo muß ja begonnen werden, auch im Strafgesetz und im Zivilrecht haben Sie das so, daß irgendwo die Tatbestände des Verbrechens beginnen, z. B. bei 500 S. Und so müssen auch wir irgendwo beginnen und ich bin der Meinung

und der Klub des VdU ist es ebenso, daß wir mit der Einwohnerzahl eher das richtige treffen als mit der Kopfquote.

Im § 2 des vorliegenden Gesetzes ist die Frage zur Debatte gestanden: Städtebund- oder Landdesschema. Wir haben uns deswegen für das Landdesschema entschlossen, weil es das gerechtere ist. Ich habe bereits eingangs erklärt, daß wir uns keineswegs einer Besserstellung der Beamtenschaft entgegenstellen würden, aber auch hier muß Gerechtigkeit herrschen. Es geht z. B. nicht an, daß ein Fachschüler Chef der Bauverwaltung ist und ihm Diplomingenieure und Oberbauräte unterstellt sind nur deswegen, weil er kraft des ihm eigenen Parteibuches diese Stellung erringen konnte. Dieser Mann soll ruhig seine Vorbildung nachweisen, soll Leistungen erbringen, soll einen Studiennachweis erbringen und soll dann als Hofrat das Bauamt übernehmen aber nicht als Fachschüler. Es darf nicht in der umgekehrten Reihenfolge sein, daß das Parteibuch für die Stellung entscheidet und nicht das Können. Wenn Sie wünschen, kann ich auch Namen dazu nennen. (Abg. Stöffler: „Wo mag das sein?“) Jeder, der die Voraussetzung mitbringt, der unbescholten ist und auch charakterlich und leistungsmäßig entspricht, soll, wenn er seine Pflicht erfüllt hat, nach 4 Jahren Beamter werden. Es soll ihm die Möglichkeit geboten werden, auch einen höheren Bezug und damit ein besseres Auskommen zu erzielen.

Ich habe nicht die Absicht, zum Fenster hinauszusprechen — das haben wir gar nicht notwendig —, aber die Einstellung des VdU in den letzten drei Jahren hat bewiesen, daß wir sachlichen Argumenten gegenüber immer zugänglich waren und ich bin überzeugt, daß sich das Gesetz zum Wohle der Gemeindebeamten in Zukunft auswirken wird. (Beifall beim VdU.)

Abg. Pölzl: Hohes Haus! Die vorliegende Dienstordnung für Beamte der Gemeinden mit über 800 Einwohnern hat eine ziemlich lange Geschichte hinter sich. Im Jahre 1951 wurde die Regierungsvorlage bereits eingebracht. Es hat nicht viel gefehlt und die ganze Gesetzgebungsperiode dieses Landtages hätte bald nicht ausgereicht, um die Dienstordnung Wirklichkeit werden zu lassen. Es muß doch ein wenig mit den Wahlen zusammenhängen, daß die SPÖ sich endlich aufgeschwungen und durch einen Antrag hier im Landtag erzwungen hat, daß man sich endlich mit dieser Dienstordnung beschäftigt. Von diesem Gesichtspunkt aus sind ja Wahlen sehr begrüßenswert, denn anlässlich der Wahlen bemüht sich doch jede Partei mehr oder weniger, ein soziales Gesicht zu zeigen. Das erlebt man ja auch heute im Landtag bei dem Redner des VdU. Mit Herz und Seele waren sie angeblich bei der Beratung dieser Dienstordnung, wo man doch anderseits weiß, daß der VdU in jeder Hinsicht, wenn es sich um die Sozialgesetzgebung handelt, nichts anderes ist als ein Vollzugsorgan reaktionärer Unternehmerwünsche. (Gegenrufe beim VdU.) Sie haben die

Verlängerung der Arbeitszeit verlangt, Sie haben im Nationalrat verlangt, daß das Arbeiterurlaubsgesetz verschlechtert wird, Sie stehen auf dem Standpunkt, daß durch eine Verwaltungsreform 10.000 öffentliche Angestellte abgebaut werden sollen, noch ehe für diese 10.000 Angestellten Arbeitsplätze gesichert sind. (Abg. Scheer: „Jedes Wort ist eine Lüge!“) Ihre Arbeiterfreundlichkeit ist durch Ihre Tätigkeit im Nationalrat zur Genüge bekannt.

Es wurde gesagt, daß der § 1 dieses Gesetzes hart umstritten und die Frage, für wen die Dienstordnung gelten soll, so außerordentlich schwer zu lösen war. Abg. Taurer hat gesagt, in anderen Ländern habe man sich nicht so schwer getan und erklärt, für alle Gemeinden dort, mit Ausnahme der Gemeinden mit eigenem Statut, sei diese Dienstordnung gültig. Was gibt es Einfacheres und Leichteres, als auch in Steiermark diese Regelung zu treffen, natürlich auch für die Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 800? Der ÖVP paßt das nicht, die ÖVP ist nur sozial, wenn es nichts kostet (Gegenrufe bei ÖVP), wenn andere davon berührt werden.

Es kommt darauf an, hier ein Gesetz zu schaffen, das faktisch für alle Gemeindebediensteten gilt. Aber jetzt ist es ein bißchen zu spät hier im Landtage. Die SPÖ hat auch im Gemeinde- und Verfassungsausschuß für diesen Standpunkt nicht die notwendige Kraft, nicht den notwendigen Willen aufgebracht, dafür einzutreten, daß diese Dienstordnung für alle Gemeindebediensteten Geltung haben soll. Das ist ein sehr bedeutender Fehler des vorliegenden Gesetzes. Ich möchte aber auch nicht bestreiten, daß die Tatsache, daß dieses Gesetz endlich überhaupt zustande gekommen ist, immerhin als ein Fortschritt zu werten ist und man freut sich bei uns in Österreich, wenn es auf irgend einem Gebiet einmal einen kleinen Fortschritt gibt. Natürlich schließt das nicht aus, daß in diesem Gesetz eine Menge Fragen nicht so gelöst sind, wie es wünschenswert wäre und wie das mit Recht auch die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten verlangt hat.

Ich möchte einzelne wichtige Fragen in diesem Zusammenhang herausgreifen. Zunächst einmal die Frage der ungleichmäßigen Behandlung der Beamten und Arbeiter. Daß man überhaupt eine Unterscheidung trifft zwischen Gemeindebeamten und Gemeindearbeitern, das ist etwas, was in einer modernen Dienstordnung der 2. Republik nicht aufscheinen sollte. Es gibt bereits auch fortschrittlichere Dienstordnungen, wo es eine solche Unterscheidung nicht gibt, man spricht dort einfach von Gemeindebediensteten und hat mit dieser ungerechtfertigten Gegenüberstellung Beamte-Arbeiter aufgeräumt. Die Unterscheidung kommt auch zum Ausdruck in einem ungünstigen Gehaltsschema, das für den pragmatisierten Arbeiter nach dieser Dienstordnung festgelegt ist. In Wien wurde, soviel ich weiß, zu der Lösung übergegangen, daß man das Gehaltsschema dem Systeme nach ungefähr dem der Beamten angeglichen hat. Das ist zunächst einmal ein sehr großer Mangel

der vorliegenden Gesetzesvorlage und ich möchte Ihnen zur Kenntnis bringen, daß die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten in dieser Frage eine sehr klare Stellung bezogen hat. Ich bedaure auch, daß Landesrat Matzner, der an prominenter Stelle in der Gewerkschaft tätig ist, und die anderen Kollegen aus der Gewerkschaft im Gemeinde- und Verfassungsausschuß nicht den Standpunkt der Gewerkschaft hier entsprechend vertreten haben. (Abg. Scheer: „Jenseits des eisernen Vorhanges haben sie viel bessere Verordnungen, gelt?“) Eine solche unsoziale Regelung, die Teilung in Arbeiter und Beamten kommt einer sozialen Degradierung der Arbeiter der Steiermark gleich, schreibt „Der Gemeindebedienstete“, ich glaube (Abg. Kaan: „Lesen Sie nur weiter!“). Wohl gibt es auch in Wien für bestimmte Kategorien ein eigenes Schema, das eine ganz wesentliche Verbesserung erfahren hat. Dieses Schema erwächst aus der gegebenen Situation und ist nur transitorisch. Eines Tages wird es nur ein Schema für alle geben, wie es auch nur ein Recht für alle gibt, den Begriff des Arbeiters gibt es nicht, das Gesetz kennt nur Beamte. Ich würde nicht sagen Arbeiter oder Beamter, man soll einfach sagen Bedienstete, man soll beide Kategorien absolut rechtlich gleich behandeln. Diese Forderung der Gewerkschaft ist absolut begründet und dieser Forderung sollte im Gesetz auch Rechnung getragen werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt, der zur Kritik Anlaß gibt, ist die Frage der Kündigungsgründe und die Art, unter welchen Bedingungen gekündigt wird, wenn es sich um die Auflösung eines provisorischen Dienstverhältnisses handelt. Hier werden eine Reihe von Gründen angeführt, die dem Gekündigten kein Recht auf Abfertigung geben. In den Dienstordnungen der anderen Länder sind hier bedeutend günstigere Bedingungen vorhanden. Auch das Angestelltengesetz sieht günstigere Bedingungen vor. Es wäre angezeigt, auch hier in diesem Gesetz vorzusorgen, daß für jedes geleistete Dienstjahr eine Abfertigung in der Höhe eines Monatsgehaltes gewährt wird, wie dies beispielsweise in den Städten mit eigenem Statut geschieht. Angesichts der Tatsache, daß die Arbeitslosigkeit in Österreich ständig in Zunahme begriffen ist, ist die Sicherung, die Erhaltung des Arbeitsplatzes eine Frage von elementarster Bedeutung für jeden Arbeiter und Angestellten, da soll man die Kündigung von Beschäftigten nicht allzu leicht machen sondern hat man allen Grund, eine Kündigung zu erschweren und eine solche Erschwerung ist es, wenn der zu Kündigende eine Abfertigung zu erhalten hat. Es ist tief bedauerlich, daß in diesem Punkt die SPÖ ebenfalls vor der ÖVP kapituliert hat und daß im Dienstrecht der Gemeindebediensteten nicht eine entsprechende Regelung getroffen wurde.

Als weiteren Punkt, der eine Kritik herausfordert, möchte ich zur Frage der Pensionsberechtigung Stellung nehmen. Im § 27 wird gesagt, daß sich das Pensionsrecht der Gemeindebediensteten im Prinzip an die für

Landesbeamte geltenden Bestimmungen hält. Nun hat schon der Herr Abg. Taurer gesagt, daß diese Bestimmungen, die es hier sowohl für das Besoldungsrecht als auch für das Pensionsrecht bei den Landesbeamten und auch bei den Bundesbeamten gibt, einer Reform, einer Verbesserung bedürfen. Aber ich fürchte, er hat das auch nur im Zusammenhang mit den Wahlen gesagt, denn wenn das ehrlich gemeint wäre, wirklich ehrlich, dann dürfte man von solchen Dingen nicht nur reden, sondern man müßte in der Sache etwas tun und man hätte schon längst etwas tun können und man hätte auch hier bei Beratung dieses Gesetzes nicht nur davon reden, sondern man hätte auch etwas tun müssen. Man hätte nämlich, der Forderung der Gewerkschaft Rechnung tragend, festlegen müssen, daß ein Gemeindebeamter nach fünf- unddreißigjähriger Dienstzeit das Recht auf Pension besitzt. Das ist nämlich die ganz bescheidene Forderung der Gewerkschaft. Und ich glaube, wenn ein Bediensteter 35 Dienstjahre hinter sich gebracht hat, dann ist es wirklich so weit, daß man sagen kann, er hat ein ehrliches Recht darauf, sich zur Ruhe zu setzen, ein ehrliches Recht auf Pension. (Landesrat Dr. Illig: „Jetzt erzählen Sie einmal, wie es in der Tschechoslowakei ist, wo die Alten alle deportiert werden. So ein scheinheiliges Lamento! Dort gibt es nur den Säuberungsparagraphen!“) Habe ich das Wort oder Sie? (Landesrat Dr. Illig: „Es ist traurig, daß Sie beim Wort sind und hier Schwanengesänge der Volksopposition singen!“) Sie werden es nicht gerne hören, daß die Lehrer in der Sowjetunion z. B. nach 25jähriger Dienstzeit pensionsanspruchsberechtigt sind. Ihre Pension erhalten sie auch dann, wenn sie ihren Dienst auch weiterhin noch ausüben. Aber ich weiß, wir sind an einem gefährlichen Punkt angelangt. Sie wollen natürlich alle demonstrieren, als ob Sie für unsere Alten und Arbeitsunfähigen etwas übrig hätten. Aber hier, in dieser Gesetzesvorlage sehen wir doch in aller Deutlichkeit, wie es damit in Wirklichkeit bestellt ist. Es gibt Gemeindedienstordnungen — auch in Graz hier ist eine solche Dienstordnung — wonach ein Beamter, der 35 Dienstjahre hinter sich gebracht hat, in Pension gehen kann. Und Sie sind heute daran, eine Dienstordnung zu beschließen, wonach das erst nach 40 Dienstjahren möglich ist. Erzählen Sie mir nicht, daß Sie fortschrittlich und bereit sind, die Rechte der Alten in einer richtigen Weise zu vertreten! Und auch die SPÖ — wenn sie auch hundertmal auf ihre Plakate schreibt: „Die ÖVP will euch die Renten nehmen“ — kann es nicht ableugnen, denn es ist eine unbestreitbare Tatsache, daß die „Arbeiterzeitung“ geschrieben hat, daß wegen der Langlebigkeit unserer Bevölkerung der Gedanke naheliegt, die Altersgrenze für den Bezug der Alterspensionen hinaufzusetzen, womöglich um 10 Jahre, wie das dort ausgesprochen wird. (Abg. Wegart: „Sagen Sie einfach: „Wählt die Volksopposition und setzen Sie sich nieder!“)

Es ist kein Zweifel, daß dieses Gesetz manches enthält, was für die Gemeindebediensteten einen effektiven Fortschritt, eine Sicherung ihres Dienstrechtes bedeutet, es steht aber andererseits fest, daß in vielen wichtigen Punkten das Gesetz nicht das gebracht hat, was Gewerkschaft und Gemeindebedienstete erwartet haben. Weil es aber im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand immerhin einen Fortschritt bedeutet, daß dieses Gesetz überhaupt zustande gekommen ist, werde auch ich dafür stimmen.

Abg. Dr. Kaan: Hohes Haus! Ich kann mich nicht erinnern, daß in der vergangenen Gesetzgebungsperiode innerhalb unserer Fraktion ein Gesetzentwurf so gründlich und mit solcher Gewissenhaftigkeit beraten wurde, wie dieser. (Abg. Pölzl: „Sabotiert wurde, wollten Sie sagen!“) Das Wort „Sabotage“ kommt bei uns im ÖVP-Klub überhaupt nicht vor. Wir haben Unterausschüsse gebildet, in welchen alle Anregungen, von welcher Seite sie auch immer kamen, ernstlich geprüft worden sind. Die lange Dauer der Beratung ist nicht etwa damit zu begründen, daß wir das Gesetz nicht wollten, sondern wir waren der Ansicht, daß ein Gesetz, das auf so lange Zeit die Beziehungen zwischen der Gemeinde und ihren Bediensteten zu regeln haben wird, wirklich genau überlegt werden muß.

Gegenüber den Ausführungen des Herrn Abg. Taurer darf ich daran erinnern, daß es sachliche Gründe waren, die die Einhaltung des ersten Termins nicht ermöglicht haben, weil eben trotz ernstlicher Beschäftigung mit dieser Materie der Gemeindevorschuss nicht fertig geworden ist. Ich darf ihn weiters daran erinnern, daß zahllose Paragraphen, und zwar mehr von Ihrer Fraktion als von unserer, immer wieder Neufassungen unterworfen wurden und wir in einem wirklich sachlichen Gedankenaustausch, wie dieser oder jener Paragraph zu lauten habe, schließlich zu der uns beiden am besten scheinenden Fassung gekommen sind. Ich leugne nicht, daß wir Anregungen von Ihnen angenommen haben, wie Sie auch nicht leugnen können, daß Sie zahlreiche textliche wie auch materiell-rechtliche Abänderungsvorschläge von uns angenommen haben. Schließlich blieb eine einzige Ausnahme übrig. Dieses Gesetz ist eine große Arbeit gewesen und eine soziale Tat. Sie ist umso höher zu schätzen, als sie fertiggestellt wurde in der Wahlvorbereitungszeit, wo die Abgeordneten schon durch andere Aufgaben stark abgehalten sind. Stunden-, ja tagelang wurde dieses Gesetz ernst und sachlich durchberaten. Wie ich schon erwähnt habe, ist es ein Gesetz auf lange Sicht, daher war auch dieser § 1, der zu bestimmen hat, auf welche Gemeinden dieses Gesetz Anwendung zu finden hat, der wichtigste Paragraph. Und gerade über diesen konnten wir uns nicht einigen.

Ich möchte nicht verabsäumen, hier noch einmal die Argumente der ÖVP-Fraktion auf das richtige Maß zurückzuführen, denn in der Debatte sind sie teilweise sehr entstellt worden.

Für die Unterwerfung des Bediensteten einer Gemeinde unter dieses Gemeinde-Bedienstetengesetz, welches ja die Vorstufe zur Pragmatisierung ist, sind zwei Kriterien maßgebend: Das eine Kriterium ist, daß die Gemeinde wirklich solche Aufgaben zu erfüllen hat, daß sie hierfür einen ständigen Bediensteten benötigt, der also eine gewisse Fachbildung und eine gewisse Praxis hat; wo also eine Kontinuität erforderlich ist, denn nicht alle Gemeinden haben die gleichen Aufgabengebiete. Es sind insbesondere die Aufgabengebiete jener Gemeinden sehr mannigfaltig und kompliziert und erfordern größere Einarbeitung und Fachkenntnis, wo die Einwohner gedrängter beisammenwohnen, wo, um Beispiele anzuführen, allein Kanalisation und Beleuchtung größere Probleme aufwerfen. Außerdem ist als zweites Kriterium maßgebend, daß es sich die Gemeinde auch leisten können muß. Wenn sie nicht die Mittel hat, um einen Bediensteten dieser Art einzustellen und allenfalls auch für seine Pension, wenn er nicht mehr arbeitsfähig ist, aufzukommen, dann ist es nicht gerechtfertigt, sie durch das Gesetz dazu zu zwingen. Es war also vor uns die Wahl zwischen drei Alternativen: Entweder gar nichts hereinzunehmen, wie es die anderen Bundesländer gemacht haben, oder nach der Kopfzahl gemäß dem Regierungsentwurf oder nach der durchschnittlichen Steuerkraft. Es wäre noch eine vierte Variation möglich gewesen, die vielleicht die richtigste gewesen wäre, und zwar eine Mischung von Kopfzahl und Steuerkraft. Ich halte sie aber gesetzestechnisch nicht für zweckmäßig.

Wir sind zur Ansicht gekommen, daß die Steuerkraft das richtigere Kriterium ist. Denn erstens richtet sich nach der Steuerkraft, gerechnet auf die Kopfzahl der Bevölkerung einer Gemeinde, selbstverständlich ihre finanzielle Leistungsfähigkeit und zweitens richten sich nach der Steuerkraft auch die Art der Aufgaben einer Gemeinde. Und gerade jene Gemeinden mit einer höheren Steuerkraft haben kompliziertere Aufgaben zu erfüllen, sie haben also in größerem Maß die Notwendigkeit nach einem höher geschulten und kontinuierlich arbeitenden Beamtenapparat. Daher erscheint uns das Kriterium der Steuerkraft, wie im Minderheitsantrag enthalten, das Richtigere. Nun sind die Ansichten über die Bedeutung dieses Gesetzes scheinbar nicht richtig. Ich darf Landesrat Horvatek darauf hinweisen, daß zwischen dem jetzigen Ausschußentwurf und dem Minderheitsantrag ein wesentlicher textlicher Unterschied besteht. Während dort nicht von einem Stichtag gesprochen ist, ist im Minderheitsantrag gesagt: Diejenigen, deren Steuerkraft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes über dem Landesdurchschnitt gelegen ist. Nach unserem Entwurf würden alle Gemeinden, deren Steuerkraft nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes über den Landesdurchschnitt gelegen ist, hineinfallen. Das ändert sich auch nicht, auch wenn sie später diesen Durchschnitt erreichen. Es ist einer späteren gesetz-

lichen Regelung überlassen, das zu ändern. Ich werde jetzt den Einwand bekommen: Das Gesetz gilt auf lange Sicht und die Variationen, von denen Landesrat Horvatek gesprochen hat, müssen in der künftigen Anwendung ihren Ausdruck finden. Meine Herren, da irren Sie sich. Die Wirkung dieses Gesetzes, wenn es im vorliegenden Text angenommen wird, ist folgende: Alle Gemeinden, die diese Kopfzahl haben, werden jetzt festgestellt, alle Bediensteten dieser Gemeinden, die aus dem Vertragsverhältnis ins öffentlich-rechtliche Verhältnis übernommen werden, fallen unter dieses Gesetz. Für alle jene Vertragsangestellten, die bei anderen Gemeinden ins öffentlich-rechtliche Verhältnis übernommen werden sollen, für die besteht kein Gesetz. Wenn eine Gemeinde unter 800 Einwohner hat oder, wenn unser Minderheitsantrag angenommen wird, unter die Durchschnitts-Steuerkraft fällt, würden die wohlerworbenen Rechte ihrer schon angestellten Bediensteten hiedurch nicht berührt werden. Wenn Variationen eintreten, werden die Rechte dieser öffentlichen Angestellten geachtet werden müssen. Diese Verhältnisse würden sich auch nach diesem Gesetz richten. Das ist zu bedenken. Es können höchstens Gemeinden hineinwachsen, aber nicht herauswachsen. Wenn sie einmal öffentlich-rechtliche Angestellte sind, bleiben sie öffentlich-rechtliche Angestellte. (Zwischenruf: „Aber bei Neuanstellungen nicht!“) Wenn die Gemeinde unter der Kopfzahl von 800 ist, nicht. Auch dieser Zwischenruf, der nur wiederholt, was schon Abg. Taurer gesagt hat, muß bestätigen, daß es nicht zweierlei Recht, sondern dreierlei Recht, nämlich das Recht der Angestellten, das Recht der öffentlich-rechtlichen noch nicht pragmatisierten Angestellten und das Recht der pragmatisierten Angestellten gibt, ja sogar viererlei Rechte, das Recht der öffentlich-rechtlichen Angestellten für solche Gemeinden, die nicht unter diese Dienstordnung fallen, deren wohlerworbene Rechte, sei es nach dem Steuerkraftschlüssel oder mit Rücksicht auf die Unterbevölkerung, nicht geschmälert werden können. Da ist besondere Vorsicht am Platze. Man dient nicht den Gemeindebediensteten, wenn man alles was scheinbar zu ihren Gunsten spricht, hineinbringt. Die Gemeinden werden, wenn sie über die Kopfzahl, wenn sie über den Steuerkraftschlüssel sind, wohl überlegen müssen, wenn es so streng gehandhabt wird wie hier, daß sie Angestellte in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernehmen. Wenn das Gesetz aber nur Anwendung findet auf Gemeinden, die eine entsprechende Steuerkraft haben, so ist die Überlegung wesentlich einfacher und können die Bediensteten dieser Gemeinden mit einer gewissen Sicherheit rechnen, daß sie ins pragmatische Dienstverhältnis kommen. Es soll ein Gesetz geschaffen werden, das ernstliche Anwendung findet. Wenn uns entgegengehalten wird, daß in den übrigen Bundesländern eine solche Bestimmung nicht enthalten ist, möchte ich gerade diesen Landtag daran erinnern, daß Steiermark auf gesetzgeberischem Gebiet schon

oft mit Erfolg neue Wege gegangen ist. Auch in diesem Gesetz wurde, wie der Berichterstatter ausgeführt hat, ein vollkommen neuer Weg gegangen, indem die bedingte Verurteilung so eingeführt wird wie im Jugendrecht, wo die Folge der bedingten Verurteilung die ist, daß der Betroffene die Bewährungsfrist straflos vorübergehen läßt, dann wirklich nicht vorbestraft ist und die Strafe nicht bloß als verbüßt gilt.

Als Antwort auf die Ausführungen des Herrn Abg. Pölzl muß ich sagen, daß er es hätte begrüßen müssen, wenn entgegen dem bisherigen Zustande die Möglichkeit geschaffen ist, auch Arbeiter zu pragmatisieren.

Ich appelliere nochmals an die Einsicht der Abgeordneten der anderen Fraktionen, den Steuerkraftschlüssel gemäß dem Minderheitsantrag einzuführen, da er nach beiden Gesichtspunkten, sowohl dem Gesichtspunkte des Aufgabengebietes wie auch dem der Leistungskraft der Gemeinden praktischer und richtiger erscheint. (Beifall bei ÖVP.)

Abg. Hegenbarth: Hoher Landtag! Ich hatte ursprünglich nicht die Absicht, mich bei dieser Gesetzesvorlage zu Worte zu melden, doch veranlassen mich hiezu die unsachlichen Ausführungen des Herrn Abg. Pölzl. Er hat wiederum, wie es so seine Mode ist, offenkundig ein wenig geflunkert in der Meinung, wir seien nicht imstande, uns einen wirklichen Überblick und Einblick in Behauptungen zu schaffen, die er aufstellt. Wenn das, was er sagt, wahr ist, muß es ein wundervolles sein, als pensionierter Lehrer zu leben im Lande seiner Sehnsucht. (Heiterkeit.) Ich kenne zufällig das Dienstrecht der Sowjetlehrer, Abg. Pölzl scheint es nicht zu kennen. (Landesrat Dr. Illig: „Er wird gleich gesäubert werden!“) Ich kann da Aufklärung geben; vielleicht weiß er nicht die Tatsache, daß der Lehrer in der Sowjetunion einige Jahre früher pensionsberechtigt wird. Aber seine Pension setzt sich aus zwei Beträgen zusammen: 1. der Grundpension, einem Betrag von 150 Rubel bei voller Dienstzeit, das sind ungefähr 300 S, und darüber hinaus 2. aus einer sogenannten Ehrenpension. Diese kann nicht erworben werden, sondern wird verliehen auf Antrag des zuständigen Sowjets. So hängt der Lehrer im Osten ganz wesentlich von der Gnade irgendeines politischen Funktionärs ab. Ist er gut angeschrieben, wird er ein erträgliches Alter haben, ist er nicht gut angeschrieben, muß er auf seine alten Tage in die Kantine kartoffelschälen gehen, um nicht zu verhungern. Das zur Steuer der Wahrheit. (Beifall bei ÖVP.)

Landeshauptmann Krainer: Hohes Haus! Ich möchte meinen, daß an diesem Gemeindebedienstetengesetz doch etwas Gutes ist, weil sich die Parteien so bemüht haben, dieses Gesetz trotz der schon nahenden Wahl zu beschließen. Es wurde heute schon des Langen und Breiten ausgeführt, welche Vorteile die Anträge der einen oder anderen Partei mit sich bringen. Ich möchte folgendes feststellen: Seit 1945 wird in

Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft, später in Beratung mit dem Referat und dann mit den Ausschüssen des Landtages dieses Gesetz behandelt. Es wäre ohneweiters möglich gewesen, ganz einfach irgendein Vorbild nachzuahmen, vielleicht das niederösterreichische oder das oberösterreichische Gesetz und es zu beschließen. Dies wäre ohne Mühe vor sich gegangen und wir würden uns nicht erst heute mit der Beschlußfassung dieses Gesetzes zu befassen haben. Aber es ist gar kein Zweifel, daß nicht nur die Vielheit unserer Gemeinden — es gibt 887 steirische Gemeinden — sondern auch die Struktur unseres Landes, nämlich Gebirge und Flachland, in der Art der Einnahmelmöglichkeit, in Steueraufkommen der Gemeinden eine sehr große und ausschlaggebende Rolle spielen und daß es daher unsere Pflicht war, zu prüfen, ob dieses Gesetz für die Gebirgsgemeinden oder überhaupt für steuerschwache Gemeinden auch tragbar ist. Für jeden anständigen Menschen, der ein Gewissen besitzt, ist es klar, daß getrachtet werden muß, den Arbeitnehmern alle sozialen Rechte einzuräumen, die nur möglich sind, aber immer unter der Voraussetzung, daß die Kosten für den Arbeitgeber, also in diesem Fall für die Gemeinden, auch wirklich tragbar sind. Und um die Tragbarkeit der auferlegten Verpflichtungen ist eigentlich der Streit bei diesem Gesetz gegangen.

Wir haben schließlich vorgeschlagen, den Steuerkraftschlüssel in Anwendung zu bringen, weil wir aus der Statistik wissen, daß der Steuerkraftschlüssel je nach Kopffzahl so unterschiedlich ist und daher auch beachtet werden muß. Die Gemeindebediensteten würden von diesem Gesetz keinen Vorteil genießen, wenn die Gemeinde zuletzt nicht imstande ist, das Gehalt und später auch die Pensionen zu bezahlen, ja sich, wenn ein Bediensteter in Pension geht, noch einen zweiten, das heißt, einen Bediensteten der arbeitet, zu halten, also in diesem Falle zwei, einen pensionierten und einen aktiven. Besonders in den Gebirgsgemeinden ist die Steuerkraft äußerst schwach, wie ich Ihnen durch einige Zahlen beweisen kann. Es hat z. B. die Gebirgsgemeinde Rothwein eine Steuerkraft von 60 S pro Kopf, wogegen die Gemeinde Thörl eine Steuerkraft von 1133 S hat, also 60 S gegen 1133 S. Aber ich will hier nicht nur die Extreme gelten lassen, sondern wenn ich herausgreife z. B. die Gemeinde Ligist, eine Marktgemeinde, so hat diese eine Steuerkopffquote von 520 S und die Gemeinde Lobmingberg, beide Gemeinden im Voitsberger Bezirk, eine Steuerkopffquote von 92 S. Aus diesen Beispielen, die noch vielfach aufgezählt werden können, ersehen Sie, wie schwankend die Steuerkraft und daher die Einnahmen der einzelnen Gemeinden sind. Hier eine Grenze zu setzen für das, was für die Gemeinde noch tragbar ist, ist außerordentlich schwierig. Ich bin der Ansicht, daß die Zahl 800 sicher kein richtiger Maßstab ist. Ich habe auch in der letzten Sitzung des Gemeinde- und Verfassungsausschusses vorgeschlagen, diese Zahl fallen zu lassen. Es wird in der einen Ge-

meinde mit 300, 400 oder 600 Einwohnern möglich sein, einen Gemeindebediensteten zu halten, ihn auch als definitiven Beamten anzustellen, ihm später die Pension zu bezahlen und noch daneben einen Aktiven zu halten. Aber wenn Sie z. B. in steuerschwachen Gemeinden versuchen, mit der Kopffzahl 800 zu multiplizieren, die wir im Gesetz haben, dann kommen Sie auf folgendes Ergebnis: Bei einer Steuerkopfquote von 60 S ergibt das mit 800 multipliziert eine Steuereinnahme für die Gemeinde von 48.000 S. Wenn Sie also für einen mittleren Gemeindebediensteten mit allem was drum und dran hängt brutto eine Ausgabe von monatlich 1500 S rechnen, so kommen Sie bei 13 Monatsbezügen auf 19.500 S. Das ist schon fast die Hälfte der gesamten Gemeindecinnahmen. Wo ist dann noch die Fürsorge, wo sind die übrigen Aufgaben? Dazu kann noch kommen, daß dieser Gemeindebedienstete pensioniert wird und ein zweiter in den Status der Gemeinde aufgenommen werden muß. Wenn Sie die Pension mit 80 % rechnen, so kommen Sie dann insgesamt auf einen Betrag von ungefähr 32.000 S, das sind zwei Drittel der Gesamteinnahmen einer solchen Gemeinde. Das ist nur ein Beispiel, aber es ist zutreffend. Da kann es freilich passieren, daß eine Gemeinde sich nicht zu raten weiß, ob sie jemand anstellen soll oder nicht. Hier wäre die Steuerkraft die richtige Richtlinie gewesen, um sicherzustellen, daß, wenn nach diesem Gesetz eine Gemeinde beschließt, einen Gemeindebediensteten zu pragmatisieren, man mit Ruhe sagen kann, der Mann ist Beamter, es kann sein Gehalt aufgebracht, es kann aber auch bei einer Pensionierung der Ausgleich gefunden werden. Wir haben also hier wirklich darum gerungen, den richtigen Weg zu finden, weil wir ja nichts davon haben, wenn dann die eine oder andere Gemeinde früher oder später nicht in der Lage ist, ihren Pflichtaufgaben nachzukommen und ihren Bediensteten oder ihren Beamten auch ordnungsgemäß zu entlohnen.

Ich möchte aber darauf verweisen, daß wir alle zusammen nicht so unsozial waren wie das heute hier ein paarmal zum Ausdruck gekommen ist. Sie haben mir den Vorwurf gemacht, ich hätte mir nicht Zeit genommen, mich mit diesen Fragen zu beschäftigen. Ich habe mich im Gegenteil sehr eingehend damit beschäftigt, nur habe ich nicht immer Zeit gefunden, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen, aber das ergibt sich eben so aus meiner Amtstätigkeit. Aber gerade der neue Status, der geschaffen wurde über unseren Vorschlag, daß der Beamte auch dann, wenn man ihn pragmatisiert, weiterhin pensionsversicherungspflichtig bleibt, er also, wenn er in Pension geht, zur Rente der Pensionsanstalt noch die Aufzahlung der Gemeinde bzw. des vom Lande zu schaffenden Pensionsfonds hat und so ein Ruhegehalt zustande kommt wie bei jedem Beamten in einer anderen Gebietskörperschaft, bedeutet einen großen Fortschritt deshalb, weil mit diesem Pensionsstatut soundsovielen Gemeinden erst die Möglichkeit gegeben wurde, ihre Beamten zu pragmatisieren

und sie also erst zu richtigen Beamten zu machen. Wir haben damit eine Sicherheit geschaffen für den Bediensteten und das scheint mir das Wesentliche und das Entscheidende zu sein.

Es hat auch den Anschein erweckt, im Laufe der Debatte, als wäre all das, was wir jetzt schaffen, neu und es hätte bis jetzt nichts bestanden. Ich möchte feststellen, daß wir schon vor Jahrzehnten und selbstverständlich auch nach 1945 den Gemeinden immer wieder beratend zur Seite gestanden sind und ihnen das Landesbeamtenschema als Grundlage für die Berechnung der Bezüge und Pensionen empfohlen haben. Es ist so, daß es Gott sei Dank nicht wenige Gemeinden gibt, die ohne dieses Gesetz ebenfalls pragmatisierte Beamte haben und auch die Pensionen, die in diesem Zusammenhange anfallen, schon lange eingeführt haben. Es ist wohl so, daß das Landesbeamtenschema von uns deshalb als empfehlenswert erachtet wurde, weil die 35jährige Dienstzeit heute in Wirklichkeit von niemandem gefordert wird. Die Praxis sagt uns völlig klar, daß jeder Beamte gerne bereit ist, über 65 Jahre, wenn er nicht krank ist, zu arbeiten. Bei jeder Pensionierung, die wir aussprechen, bekommen wir immer wieder das Ersuchen um Verlängerung. Wenn dadurch, daß die Menschen gesünder sind, die Lust zur Arbeit beim 65jährigen noch besteht, ist es wohl nicht notwendig, die Dienstzeit einfach zu verkürzen und die Pensionsberechtigung mit 35 Jahren auszusprechen oder festzulegen. Es muß auch in diesem Zusammenhange gesagt werden, daß diese 35jährige oder 40jährige Dienstzeit im öffentlichen Dienst meist nicht effektiv abgesehen wurde. Es ist bekannt, daß jeder Beamte sogenannte Vordienstzeiten eingerechnet bekommt. Wenn wir 35 Dienstjahre festsetzen, könnte es möglich sein, daß er effektiv nur 10—12 Jahre bei dieser Gemeinde gedient hätte. Da nun bei den Beamten selbst der Wille vorhanden ist, über das Pensionsalter hinaus zu dienen, war es durchaus gerechtfertigt, hier das Landesbeamtenschema zur Grundlage zu nehmen und erst nach 40 Dienstjahren die Pensionsberechtigung festzulegen.

Zum Schema selbst möchte ich sagen: Das Städtebundscheema ist in seiner Endauswirkung besser als das Landesbeamtenschema, aber im Durchschnitt ist das Landesbeamtenschema günstiger. In den mittleren Dienstjahren wird der Landesbeamte besser bezahlt als nach dem Städtebundscheema. Ich muß ganz offen sagen, daß im Städtebundscheema einige Pferdefüße zu finden sind, die uns nicht zugesagt haben. Sie müssen uns glauben, daß doch der Konservatismus bei unseren Gemeindevätern noch soweit und zwar gesund erhalten geblieben ist, daß der Gemeinderat es irgendwie nicht verstehen würde, wenn er vielleicht drei Witwenpensionen bezahlen müßte. Das kann er nicht verstehen und es würde schließlich mit Recht zu Schwierigkeiten bei einer Normierung solcher Bestimmungen kommen.

Dienstordnung für die Gemeindebediensteten. Ich bin der Auffassung, daß es neben diesen beiden Extremen, entweder einen Gemeindebediensteten zu haben, den man schlecht bezahlt oder gar keinen oder einen Gemeindebediensteten, auf den die Dienstordnung anzuwenden ist, es für jeden sozial denkenden Menschen wohl klar ist, daß unter allen Umständen auf alle Gemeindebediensteten, wo immer solche notwendig sind, diese Dienstordnung anzuwenden wäre. Worüber man sich den Kopf zu zerbrechen hätte ist ja nicht, wie bringe ich jemand um sein Gehalt und um die sozialen Rechte, die andere Gemeindebedienstete haben, sondern man müßte sich darüber den Kopf zerbrechen, wie setze ich die Gemeinde, die nicht die Mittel aufbringt für einen Beamten, den sie notwendig braucht, in die Lage, diesen Beamten trotzdem anständig zu bezahlen. Da wäre es für die Landesregierung und für den Landtag immerhin ein Ausweg, in Erwägung zu ziehen, daß in jenen Fällen, in denen ein Gemeindebediensteter unbedingt erforderlich ist — in anderen Fällen wird ja ohnehin keiner angestellt werden —, die Gemeinde aber nicht die finanziellen Mittel hat, um ihn ausreichend zu bezahlen, das Land diese Lasten übernimmt. Das wäre eine Lösung, von der man sagen könnte, das ist eine verantwortungsvolle Einstellung zu dieser Frage, bei der es um das Schicksal einer ganzen Gruppe Arbeitnehmer geht. Interessanterweise ist aber niemand auf diesen Gedanken gekommen, man hat nur immer überlegt, wie man den armen Teufel um seine berechtigten Ansprüche bringt.

Der Herr Landeshauptmann hat in seiner Rede davon gesprochen, na ja, das Gesetz wird zwar heute beschlossen, aber vielleicht helfen wir uns bei den Durchführungsbestimmungen. Das ist nämlich eine Methode, die in Österreich hinlänglich bekannt ist. Bei einer Reihe von Gesetzen, die beschlossen worden sind und die fortschrittlichen Charakter hatten, haben die Durchführungsverordnungen auf sich warten lassen und alle diejenigen, die schon hart auf dieses Gesetz gewartet haben, sind so an der Nase herumgeführt worden. Ich hoffe, daß es uns bei diesem Gesetz und seiner Durchführung nicht so gehen wird.

Ich möchte nun noch auf die Ausführungen des Herrn Abg. Hegenbarth zu sprechen kommen. Herr Abgeordneter, ich kenne Sie immerhin als einen halbwegs intelligenten Menschen (Schallende Heiterkeit) und ich bedaure es, daß Sie auf ein solches Niveau der Argumentation gegen besseres Wissen herabgesunken sind. Ich will mit Ihnen gar nicht streiten wieviel ein Rubel wert ist und wieviel ein Schilling. Aber was würden Sie dazu sagen, wenn ich herginge und jetzt im Landtag das Gehaltsschema für die Gemeindebediensteten verlesen würde. Da finde ich in der Gruppe I als Anfangsgehalt 292 S. Da würden Sie mir sagen, das ist doch plumpste Demagogie, denn in diesem Gehaltsschema kommt ja nur der Grundgehalt zum Ausdruck. Aber bei den Pensionsansprüchen der russischen Lehrer haben Sie es so gemacht. Aber bleiben

wir bei Ihrem Beispiel, bleiben wir dabei, daß ein russischer Lehrer 300 S im Monat auf die Hand bekommt, also den Wert von 300 S im Monat nach 25jähriger Dienstzeit, auch dann, wenn er seinen Dienst fortsetzt. Herr Abg. Hegenbarth, ich lade Sie ein, unseren Landesbediensteten nach 25jähriger Dienstzeit 300 S im Monat zum Gehalt dazu zu geben.

Landesrat Fritz Matzner: Bei diesem lebhaften Diskutieren kann es passieren, daß man es überhört, aufgerufen worden zu sein, um auch seine Meinung zum Gegenstand sagen zu dürfen. Es ist auch nicht immer so interessant, was man vom Herrn Abg. Pölzl hört, besonders dann, wenn man, so wie ich, berufsmäßig immer viel mit ihm zu tun hat und immer wieder dasselbe zu hören bekommt. Das heißt, sobald er aufsteht, weiß ich schon immer ungefähr, was er geredet haben wird, wenn er sich wieder niedersetzt. (Heiterkeit. — Landesrat Dr. Illig: „Hie und da hat er doch eine neue Weisung vorzubringen.“) Darum bitte ich zu entschuldigen, daß ich nicht so aufmerksam zugehört und daher den Aufruf des Herrn Präsidenten nicht sogleich verstanden habe.

Es ist folgendes zur Debatte zu sagen, damit wir uns über den Sinn des Gesetzes und die Arbeit der sozialistischen Fraktion noch klarer werden. Die Gewerkschaft hat sich seit dem Bestand der Zweiten Republik immer wieder bemüht, bei den Gemeindebediensteten die Lohn- und sonstigen Rechte ständig zu verbessern. Ich darf mit Freude feststellen, daß es der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten in diesem langen Kampf gelungen ist, für einen sehr großen Teil der Gemeindebediensteten Löhne und allgemeine Rechte zu erkämpfen, die weit über dem liegen, was wir jetzt in dem Gesetz festgelegt haben. Aber ich will ebenso ehrlich feststellen, daß es der Gewerkschaft nicht immer gelungen ist, in jene Kreise der Gemeinden vorzudringen, wo eben die gewerkschaftliche Organisation sehr schwach gewesen ist. Dort konnte man nicht genügend Erfolge erreichen. Es ist daher begreiflich, daß vor allem im Einvernehmen mit der sozialistischen Fraktion von der Gewerkschaft her versucht wurde, mehr Angestellte, mehr Beamte der schon erkämpften Rechte teilhaftig werden zu lassen und der ganze Streit um die Einwohnerzahl oder um den Steuerkraftschlüssel bezweckt nur, mehr Gemeindebeamte in diese Rechte einbeziehen zu können als das bisher für die Gewerkschaft kraft des sogenannten Städtebundschemas möglich gewesen ist. Das ist jetzt in der Landstube der Hauptkampf, der geführt wird.

Um ganz konkret zu werden: Wenn wir uns hinsichtlich des Steuerkraftschlüssels, der hier von der ÖVP gewünscht wird, fragen, wieviel Gemeinden dann noch in das Gesetz einbezogen würden, würden wir feststellen, daß nur 243 Gemeinden mehr unter dieses Gesetz fallen würden, denn der Durchschnitts-Steuerkraftschlüssel liegt ungefähr bei 360 und würde also nur

jene Gemeinden erfassen, die diese 360 S ausweisen können. Das wären nur 243 Gemeinden. Nach dem von der sozialistischen Fraktion vorgeschlagenen Einwohnerschlüssel von 800 sind es 289 Gemeinden, also doch um 46 Gemeinden mehr als wie nach dem ÖVP-Vorschlag. Das ist für uns Sozialisten ein Fortschritt. Wir haben für die in diesen 46 Gemeinden mit Hilfe, wie ich hoffe, der Mehrheit des Landtages, beschäftigten Beamten ein höheres Recht zustandegebracht und das sollte doch bei allen Befriedigung auslösen. Ich glaube nicht, daß der Herr Landeshauptmann der Meinung ist, wir würden für unsere sozialistisch verwalteten Gemeinden, wenn ich das so nennen darf, weniger Verantwortungsbewußtsein haben, denn wir haben genau erwogen, ob man diese neue Verpflichtung auch wirklich verantworten kann. Es ist so, daß die Einnahmen für die Gemeinden heute sehr variabel geworden sind. Leider ist eine Arbeitslosigkeit durch die unglückliche Wirtschaftspolitik bei uns in Österreich aufgekommen, welche veränderliche Steuern begründet. (Zwischenrufe. — Landesrat Dr. Illig: „Eine Wahlrede!“) Sie brauchen sich nicht gleich zum Worte melden mit Ihrem schlechten Gewissen wegen der verderblichen Wirtschaftspolitik in Österreich. Sie brauchen nicht so laut zu demonstrieren. Es weiß ohnedies jeder und auch Sie wissen genau, daß Sie in der Hauptsache die Verantwortung für die schlechte Wirtschaftspolitik in Österreich zu tragen haben. Ich stelle sachlich fest, daß durch diese Wirtschaftspolitik die Steuereinnahmen in den Gemeinden sehr variabel geworden sind und würde man es in Österreich zulassen, das das so weiter geht, wären die Sorgen, die der Herr Landeshauptmann aufgezählt hat, berechtigt. Wollen wir hoffen, daß es sich nicht so weiter in Österreich entwickelt und daher auch nicht die Sorgen in dem Maße berechtigt sind.

Man kann also zweifellos feststellen, daß der Einwohnerschlüssel bei weitem nicht so variabel ist wie das Steueraufkommen der Gemeinden. Das kann man, wenn man objektiv ist, zweifellos behaupten. Wir möchten daher doch noch an jeden einzelnen die Anfrage tun, ob man nicht doch diesem Entwurf die Einhelligkeit geben könnte, so daß unsere Beamten in den Gemeinden draußen mit Freude zur Kenntnis nehmen können, daß ein einhelliger Wille des Landtages vorliegt. Wenn sich doch vielleicht alle zu dieser Auffassung bekennen, so glaube ich, würden wir durch diese einmütige Beschlußfassung dem Gesetz die richtige Weihe geben. Die Sozialisten werden immer bemüht sein, immer mehr Menschen die Vorteile der gewerkschaftlichen Arbeit und der gesetzlichen Fortentwicklung zu sichern. (Beifall bei SPÖ.)

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor.

Ich bringe zunächst den Abänderungsantrag der Abgeordneten der ÖVP zu § 1 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes zur Abstimmung und er-

suche die Abgeordneten, die für den Antrag stimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Ich stelle fest, daß das die Minderheit ist. Der Antrag ist daher abgelehnt.

Ich komme nun zur Abstimmung über den Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, der in Beilage Nr. 99 enthalten ist. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit diesem Antrag einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Mehrheit, der Antrag ist angenommen.

Landeshauptmann Krainer: Der Vorgang der Abstimmung ist nicht richtig. Nach der Abstimmung über den ÖVP-Minderheitsantrag erfolgte die Abstimmung über das Gesetz und dem Gesetz stimmen wir ja zu.

Landesrat Fritz Matzner: Sie können ja eine Reassumierung beantragen.

Landeshauptmann Krainer: Ich beantrage die neuerliche Abstimmung über das Gesetz.

Präsident: Ich bringe zunächst den Abänderungsantrag der Abgeordneten der ÖVP zu § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfes zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die für diesen Antrag sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Ich stelle fest, daß 17 Stimmen für den Antrag sind. Das ist die Minderheit, der Antrag ist daher abgelehnt.

Ich bringe nunmehr den Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die damit einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 94, Gesetz, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Lande Steiermark bestellten Distriktsärzte.

Berichterstatter ist Abg. Strohmayr, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. Strohmayr: Hoher Landtag! Im Namen des Finanzausschusses stelle ich den Antrag, Beilage Nr. 94 mit nachfolgenden Änderungen zu beschließen:

Im § 1 haben die Absätze 1 bis 3 zu lauten:

„(1) Die Anstellung der Distriktsärzte erfolgt durch die Landesregierung und ist zunächst provisorisch.

(2) Das provisorische Dienstverhältnis kann sowohl von der Landesregierung als auch vom Distriktsarzt unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsersten gekündigt werden.

(3) Nach vierjähriger Dienstleistung hat der Distriktsarzt bei Erfüllung der sonstigen für die Definitivstellung von Landesbeamten geltenden

Voraussetzungen Anspruch auf Definitivstellung, die durch die Landesregierung erfolgt.“

Im § 5 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Ich bitte um Annahme dieser Gesetzesvorlage.

Präsident: Zum Worte gemeldet hat sich der Abg. Dr. Allitsch. (Nach einer Pause.) Er ist nicht hier. Ich bitte demnach Herrn Landeshauptmannstellvertreter Dr. Machold, das Wort zu ergreifen.

Landeshauptmannstellvertreter **Dr. h. c. Machold:** Hoher Landtag! Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Lande Steiermark bestellten Distriktsärzte, welches Gesetz von der Landesregierung eingebracht und vom Ausschuss einstimmig angenommen wurde, möchte ich folgendes sagen:

Die im Lande Steiermark tätigen Distriktsärzte haben schon seit Dezennien immer den dringenden Wunsch gehabt, sich und ihre Angehörigen für den Fall des Alters und der Arbeitsunfähigkeit einigermaßen gesichert zu sehen. In der Ersten Republik habe ich als zuständiger Referent — die Agenden der Distriktsärzte gehörten damals genau so wie heute referatsmäßig in die Sanitätsabteilung — versucht, eine Lösung zu finden. Ich habe zu jener Zeit mit dem damaligen Obmann der Distriktsärzte Steiermarks, dem bekannten und hochangesehenen Dr. Lederer, wiederholt Verhandlungen geführt und habe zuletzt im Einvernehmen mit ihm und mit der Distriktsärzteorganisation und mit der Ärztekammer den Antrag an die Landesregierung gestellt, für die Distriktsärzte einen Unterstützungsfonds zu schaffen. Die Landesregierung hat dem Antrag zugestimmt. Die Einzahlungen in diesen Fonds leisteten nur die Distriktsärzte, das Land hat laufende direkte Beiträge dazu nicht zugesprochen. Allerdings wurde diese Beitragsleistung in der Weise erleichtert und ermöglicht, daß damals über meinen Antrag und über Beschluß der Landesregierung die Bezüge der Distriktsärzte eine allgemeine Erhöhung erfahren haben; diese Erhöhung kam vereinbarungsgemäß nicht den einzelnen Ärzten zugute, sondern wurde insgesamt ständig dem Unterstützungsfonds zugewiesen. Die Verwaltung des Fonds lag in den Händen der Distriktsärzte selbst und sie haben mit einem gewissen Stolz darauf hingewiesen, daß sie die Frage ihrer Versorgung durch Selbsthilfe gelöst haben. Ein eigenes Regulativ, das die Landesregierung genehmigte und ein eigener Verwaltungsausschuss wurden geschaffen und ausgediente oder dienstunfähige Distriktsärzte erhielten ihre Unterstützungen, ebenso wie solche auch an die Angehörigen gewährt worden sind. Soweit ich mich erinnern kann, belief sich der Höchstbetrag einer solchen Rentenunterstützung auf 400 S monatlich. Das war gewiß ein bescheidener Betrag, aber wenn man

den damaligen Wert des Geldes gegenüber heute vergleicht und die geänderten Lebensverhältnisse berücksichtigt, so kann man sagen, daß doch eine halbwegs entsprechende Lösung gefunden worden war. Einen Rechtsanspruch, eine volle Sicherheit auf die Leistungen aus dem Fonds allerdings hatte niemand und dieser Umstand gab immerhin Anlaß zu gewissen nicht unberechtigten Besorgnissen.

In der nationalsozialistischen Zeit wurde dieser Unterstützungsfonds inkameriert, also eingezogen — er war nicht hoch und wird keine 200.000 S betragen haben —, dafür wurden aber die Unterstützungsleistungen an die Distriktsärzte und ihre Angehörigen vom Land übernommen. Da die Ruhegehälter und sonstigen Leistungen von der Höhe der Monatsbezüge der Distriktsärzte abgeleitet werden und diese Bezüge infolge der Eigenart des Dienstverhältnisses sehr gering sind, sind auch die Unterstützungen äußerst minimal. Daß die Distriktsärzte unter diesen Umständen eine Änderung, Verbesserung und Sicherung ihrer Ansprüche erstreben, ist begreiflich.

Die Schwierigkeit einer gesetzmäßigen Regelung lag immer darin, daß es sich bei den Distriktsärzten nicht um voll beschäftigte Landesangestellte handelt. Sie sind im großen und ganzen nur Sanitätsaufsichtsorgane. Auf dem Gebiete des Gesundheitswesens sind ihnen, aber auch nur von Fall zu Fall, gewisse Obliegenheiten zugewiesen bei der Bekämpfung von Infektionskrankheiten, bei Impfungen usw. Als tatsächlich zu leistende Arbeit kann man besonders die Totenbeschau festhalten. Diese hat der Distriktsarzt unentgeltlich im Bereich einer 4-km-Grenze zu besorgen. Darüber hinaus ist diese seine Tätigkeit gesondert zu entlohnen.

Früher, da die Ärzte nicht gern aufs Land hinausgingen, haben wir in Steiermark in einer Reihe von Orten mit einem Ärztemangel zu kämpfen gehabt und wohl auch deshalb wurde das System der Distriktsärzte eingeführt. Heute kann man überall eher von einem Überschuß an Ärzten sprechen und nachdem gesetzmäßig alle irgendwo praktizierenden Ärzte verpflichtet werden können und verpflichtet sind, in Zeiten einer sanitären Gefahr mitzuwirken, sind die tatsächlichen Leistungen der Distriktsärzte schwerer erfaßbar. In der Hauptsache wird unser Sanitätsaufsichtsdienst von beamteten Bezirksärzten besorgt, die die Verantwortung für die Gesundheitspolizei und für die vorbeugenden Maßnahmen auf dem Gebiete des Sanitätswesens zu tragen haben. Zum allergrößten Teil sind die Distriktsärzte also in ihrer privatärztlichen Tätigkeit beschäftigt, die meisten von ihnen üben auch eine kassenärztliche Tätigkeit aus und haben eine der vorgesehenen Kasseplanstellen inne.

Das vorliegende Gesetz versucht nun, diese besondere Art des Dienstverhältnisses der Distriktsärzte zum Lande vornehmlich vom sozialen Gesichtspunkt aus zu regeln. Nach wie vor werden die Bezüge der aktiven Distriktsärzte

selbst von geringer Bedeutung sein. Das Schwerkgewicht wird auf die Ruhe- und Versorgungsgenüsse gelegt.

Es muß immerhin als ein einzig dastehendes Entgegenkommen des Landes an die Distriktsärzte bezeichnet werden, daß sie bei Eintreten der Versorgungsnotwendigkeit den pragmatisierten Landesbeamten völlig gleichgestellt werden. Dieses Entgegenkommen findet allerdings darin eine teilweise Gegenleistung, daß die von den aktiven Distriktsärzten zu leistenden Pensionsbeiträge mit 10 % bemessen werden und daß sie nicht nach ihren minimalen Aktivitätsbezügen, sondern nach dem Bruttobezug der Dienstpostengruppe V zu entrichten sind, in welche Gruppe die Einteilung der Distriktsärzte nach dem Gesetz zu erfolgen hat.

Ein weiteres außerordentliches Entgegenkommen bringt das Gesetz für die Distriktsärzte und ihre Angehörigen durch die Bestimmung, daß auch die sich bereits jetzt im Ruhestande befindlichen Distriktsärzte und ihre Angehörigen Ruhegenüsse erhalten werden, die nur um 20 % niedriger bemessen werden, als sie ihnen auf Grund der Eingliederung in die V. Dienstpostengruppe der Landesbeamten zustehen würden. Diese Bestimmung muß als eine hervorragend soziale bezeichnet werden, denn für diese nunmehr sofort vom Lande zu Versorgenden sind ja entsprechende Pensionsbeiträge nicht entrichtet worden.

Das Gesetz stellt sich als eine Teilregelung der Beziehungen der Distriktsärzte zum Lande dar. Es soll sobald als möglich eine umfassende Neuregelung der gesetzlichen Bestimmungen über die Durchführung des Landessanitätsdienstes in den Gemeinden geschaffen werden. Insbesondere werden die Dienstobliegenheiten, über welche heute noch ziemliche Unklarheiten bestehen und die auch derzeit schwer zu erfassen sind, durch eine von der Landesregierung zu erlassende Dienstinstruktion neu geregelt werden. Mir hat der Präsident der Ärztekammer, der gleichzeitig auch Distriktsarzt ist, bei den Aussprachen erklärt, daß die Distriktsärzte gerne bereit sein werden, gewisse ärztliche Obliegenheiten verpflichtend zu übernehmen. Nach meiner Meinung könnte dies insbesondere auf dem Gebiete der vorbeugenden Gesundheitspflege, weiter des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes geschehen, sofern die Eignung dafür vorhanden ist. Jedenfalls muß konstatiert werden, daß dieses Gesetz mit dem gesetzlichen Anspruch der Distriktsärzte auf Zahlung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen für sie und ihre Hinterbliebenen nach dem Schema für pragmatisierte Landesangestellte einzig und ohne Beispiel in Österreich dasteht und daß es erst dann seine volle Begründung und Rechtfertigung finden wird, wenn die Instruktion erlassen sein wird.

Natürlich könnte man mir hier sofort entgegenhalten, daß es in der Regel eine Selbstverständlichkeit ist, zuerst die Arbeitsbedingungen zu schaffen und dann erst die Frage einer Gewähr von Ruhe- und Versorgungsgenüssen

zu behandeln und zu erledigen. Wenn trotzdem die Landesregierung durch Einbringung dieses Gesetzes ganz gegen alle Gepflogenheiten und ausnahmsweise diesen umgekehrten Weg eingeschlagen hat, so mögen die Distriktsärzte auch darin das besondere Wohlwollen entnehmen, daß das Land der Ärzteschaft entgegenbringt.

Das Land selbst wird durch dieses Gesetz schon jetzt nicht unbedeutende finanzielle Verpflichtungen übernehmen, die sich für die Zukunft natürlich nicht genau berechnen lassen, aber mit dem zunehmenden Alter der schon angestellten Distriktsärzte jedenfalls eine Steigerung erfahren werden. Es muß mit der Tatsache gerechnet werden, daß viele Distriktsärzte, die heute noch ihres Amtes walten, in absehbarer Zeit infolge Erreichung des 65. Lebensjahres, ebenso wie es bei den pensionsberechtigten Landesangestellten der Fall ist, aus dem aktiven Dienst auszuschcheiden haben werden. Dieser finanziellen Belastung steht aber immerhin als Aktivum die Tatsache gegenüber, daß dann aus dem großen Reservoir der vorhandenen Bewerber um irgendeine ärztliche Stelle so mancher unbeschäftigte und existenzlose Arzt zusätzlich wird unterkommen können.

Im großen und ganzen kann dieses Gesetz, das im Zusammenwirken der Sanitätsabteilung und der Personalabteilung der Landesregierung geschaffen und vorgelegt worden ist, als ein zeitgemäßes und recht soziales bezeichnet und daher begrüßt werden. Rund 200 um ihre Zukunft besorgten Distriktsärzten wird mit seinem Inkrafttreten die Sorge für ihr Alter, die Sorge für den Fall der Krankheit und Arbeitsunfähigkeit und die Sorge für ihre Hinterbliebenen genommen. — Die sozialistische Fraktion stimmt aus allen diesen Erwägungen dem Gesetz zu. (Beifall bei SPÖ.)

Abg. Dr. Kaan: Hoher Landtag! Gegenüber den Ausführungen des Herrn Landeshauptmannstellvertreters Dr. Machold ist vor allem zu bestätigen, daß es sich um eine Jahrzehnte alte Forderung der Distriktsärzte handelt und daß alle bisherigen Regelungen, insbesondere jene der Selbsthilfe, unbefriedigend waren. Die Ursache lag darin, daß es sich hier eben um einen Berufsstand handelt, der eigentlich selbständig erwerbstätig ist und der einen verhältnismäßig geringen Teil seiner Zeit der Bewältigung öffentlicher Aufgaben widmet. Er ist zwar darauf angewiesen, daß er als frei Berufstätiger ein Einkommen hat, muß aber eine gewisse Zeit täglich oder wöchentlich oder monatlich auch für die Erledigung öffentlicher Aufgaben verwenden. Die Bezahlung für diesen Arbeitsaufwand ist an sich gering und er hat die Sorge für die Altersversorgung insbesondere deshalb schwer zu tragen, weil mit zunehmendem Alter wohl sein Aufgabenkreis auf öffentlichem Gebiet gleich groß sein wird, nicht aber auf freiberuflichem Gebiet, wo die Konkurrenz durch jüngere Kräfte stärker ist. Er teilt die Sorge aller frei Erwerbstätigen. Es haben andere Berufsgruppen dieses Problem auch lösen müssen, ein großer Teil

durch Selbsthilfe. Etwas anders liegen natürlich die Verhältnisse bei den Distriktsärzten, die amtlichen Funktionen zu erfüllen haben, der öffentlichen Hand hier helfend beistehen, wie das mein Vorredner schon ausgeführt hat, so daß ich es hier nicht zu-wiederholen brauche.

Es übernimmt das Land eine große Verpflichtung, indem man darangegangen ist, den momentan zu deckenden Abgang im Falle der Pensionierung oder der Invalidität eines Distriktsarztes, der durch Pensionsbeiträge der Aktiva noch nicht bedeckt werden kann, zu übernehmen. Wir vertreten da die Anschauung, daß diese Regelung die richtige ist. Wir gehen hier neue Wege. Ich darf da einwenden und Abg. Taurer entgegenhalten, daß da wieder einmal Steiermark sich in der Gesetzgebung für einen neuen Weg entschlossen hat, den wir für richtig halten; deswegen, weil ihn andere Bundesländer noch nicht gegangen sind, lassen wir uns nicht abhalten. (Abg. Taurer: „Sofern sie gut sind, gehen wir mit!“) Wir halten das für gut und haben infolgedessen hier mitgearbeitet.

Die freie berufliche Tätigkeit des Distriktsarztes wird ergänzt durch seine Krankenkassentätigkeit. Man könnte einwenden, wenn der Distrikts- und Krankenkassenarzt ohnedies ein festes Einkommen habe, könne er auch erhöhte Pensionsleistungen erbringen. Wir halten dieses Argument für nicht zutreffend, weil wir den Standpunkt der freien Ärzewahl vertreten und bei der Durchsetzung dieses Standpunktes der Kassenarzt nicht mehr ein so fixes Einkommen haben wird wie bisher. Wir sind der Ansicht, daß, wenn der selbständig Berufstätige öffentliche Aufgaben erfüllt, ihm durch die öffentliche Hand auch eine Altersversorgung geboten werden soll und selbst bei Hinnahme gewisser Opfer der öffentlichen Hand das so geregelt werden muß.

Ich darf noch erwähnen, daß die ÖVP es für notwendig gehalten hat, eine Änderung gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage im § 1 Abs. 3 zu beantragen, die im Ausschuß auch angenommen wurde. Hiedurch wurde die volle Automatik erreicht, das heißt, der Anspruch des Distriktsarztes, nach vierjähriger Dienstleistung definitiv pragmatisiert zu werden, noch detaillierter ausgearbeitet und nicht abhängig gemacht von der nichtbeanstandeten Dienstleistung, weil das für gesetzliche Erwägungen ein zu vager Begriff ist. Die ÖVP wird mit vollem Herzen diesem Gesetz zustimmen. (Beifall bei ÖVP.)

Landesrat **DDr. Illig**: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz über die Distriktsärzte behandelt eine Materie, die nach der Geschäftseinteilung der Steiermärkischen Landesregierung in das Ressort des Herrn Landeshauptmannes Krainer gehört, wie der Aktenplan, Abschnitt Nr. 180, der Geschäftseinteilung der Landesregierung unzweideutig feststellt. Auch der folgende Punkt der Tagesordnung, das Distriktstierärztegesetz, ist eine Personalangelegenheit, die bei Herrn

Landeshauptmann Krainer ressortiert, obwohl die übrigen Veterinärangelegenheiten auf dem Gebiete des Tierschutzes bei Herrn Landesrat Pirrsch ressortieren. Trotzdem hat, abweichend von der langjährigen parlamentarischen Übung, der Finanzausschuß gegen die Stimmen der Sozialisten und des VdU, die uns hier überstimmt haben, den Herrn Abg. Strohmayr zum Berichterstatter bestellt. Ebenso wurde der Herr Abg. Strohmaier für den nächsten Punkt der Tagesordnung, der ebenfalls in das Ressort des Herrn Landeshauptmannes fällt, zum Berichterstatter bestellt. Die Sozialisten begründen dies damit, daß hier bei diesem Gesetz ein Sozialist berichten müßte, weil Ärzteangelegenheiten eine Sanitätsangelegenheit seien, welche in das Ressort des Herrn Landeshauptmannstellvertreters Machold gehören. Aber gleich beim nächsten Punkt der Tagesordnung, bei den Distriktstierärzten, die der Materie nach zu Herrn Landesrat Pirrsch gehören, haben sie diesen Standpunkt nicht mehr vertreten (Landesrat Pirrsch: „Elastisch wie immer!“) Als letzten Ausweg hat dann die neue Rot-Braun-Koalition (Heiterkeit) den Herrn Abg. Strohmayr zum Berichterstatter bestellt. Eine treffliche Übereinstimmung zwischen diesen beiden Fraktionen, die ja heute im Verlauf der Sitzung schon mehrfach zum Ausdruck gekommen ist, und die wir doch ein bißchen festnageln wollen.

Ich möchte aber die Gelegenheit auch benutzen, um zu einigen Ausführungen des Herrn Landesrates Matzner zurückzukommen. Er hat sich früher eine politische Eskapade geleistet und hier eine Wahlrede von Stapel gelassen, die mit dem Gegenstand in keinem Zusammenhang steht. (Landesrat Horvatek: „Auch Landesrat Dr. Illig bei der ÖVP!“ — Landesrat Fritz Matzner: „Gemeinden und Volkswirtschaft gehören zusammen!“) Ich nehme an, daß der Herr Kollege Matzner, weil er ja vielfach als Redner eingeteilt ist, bei den Wählerversammlungen doch reichlich Gelegenheit hat, dort seine wirtschaftspolitischen Legenden zu Gehör zu bringen. Aber er glaubt, ein Übriges tun zu müssen und diese Legenden auch hier im Hause zu erzählen. (Landesrat Fritz Matzner: „Jeder kann sich denken, was er will!“) Passen Sie ein bißchen auf, Sie können hier etwas profitieren. Herr Landesrat Matzner hat von einer falschen Wirtschaftspolitik in Österreich gesprochen. Dazu möchte ich sagen: Zunächst einmal sind Sie, die Herren Sozialisten, für diese Wirtschaftspolitik der Bundesregierung seit 1945 voll und ganz und hundertprozentig mitverantwortlich. (Zustimmungsrufe beim VdU, Lärm, Glockenzeichen des Präsidenten.) Man hat bekanntlich in der Bundesregierung eine Koalitionsregierung, in der es nur einstimmige Beschlüsse gab und alles, was bisher gemacht wurde, ist einstimmig beschlossen worden. Das weiß jedes Schulkind. Aber immer wieder möchte die Sozialistische Partei eine Doppelrolle spielen, Regierung und Opposition zugleich. Dieses doppelte Janusgesicht, zugleich Regierung und Opposition sein zu wollen, verfängt aber auf

die Dauer nicht. Das kann man vielleicht irgendwelchen Leichtgläubigen vormachen, aber die Bevölkerung wird Ihnen am 22. Februar die richtige Antwort geben. (Landesrat Fritz Matzner: „Abwarten!“) Aber die jetzt bevorstehende Entscheidung wird die tiefgehende Differenz in den wirtschaftspolitischen Anschauungen zeigen. (Landeshauptmannstellvertreter Dr. h. c. Machold: „Was hat das mit den Distriktsärzten zu tun?“) Es muß darüber entschieden werden, ob der selbstverständliche wirtschaftspolitische Grundsatz „Du darfst nicht mehr ausgeben als Du einnimmst“ auch im Staate gelten soll oder ob wir nach sozialistischem Rezept die Banknotenpresse in Bewegung setzen und den Weg der Inflation gehen sollen. (Gegenrufe bei SPÖ. — Lärm. — Beifall bei ÖVP.)

Abg. Taurer: Hohes Haus! Ich möchte auf die allgemeine politische Eskapade des Herrn Landesrates Illig nicht näher eingehen. Nur zu seinen Wahrsagungen über den Ausgang der Wahl am 22. Februar möchte ich sagen, reden wir nach den Wahlen darüber (Abg. Wegart: „Jawohl!“), wenn Sie Ihre Volkspartei-Trauertag veranstaltet haben.

Nun kehre ich zurück zu den Ausgangspunkt der Ausführungen des Herrn Landesrates Illig, weil ich der Meinung bin, daß die überwiegende Mehrheit der Mitglieder dieses Hauses gar nicht im Bilde ist, worum es geht. Wir haben im Finanzausschuß plötzlich zur Kenntnis nehmen müssen, daß die ÖVP für beide Gesetze, für dieses und das nächste, den Berichterstatter in Anspruch nimmt und haben gesehen, daß sie die politische Auswirkung einer solchen Berichtserstattung scheinbar weit überschätzt. Es ist nämlich darauf angekommen, durch die Besetzung des Berichterstatterpostens vor der Öffentlichkeit und vor den Betroffenen zu dokumentieren: „Schaut her, wir bringen euch schon wieder etwas, die ÖVP hat euch ein Gesetz gebracht!“ Als wir gesehen haben, daß es der ÖVP vor den Wahlen darauf ankommt, der Bevölkerung etwas vorzumachen, da nahmen wir einfach einen Dritten und haben Herrn Abg. Strohmayer vorgeschlagen. (Landesrat Pirisch: „Das ist der lachende Dritte!“) Das war der ÖVP noch unangenehmer als wenn einer von uns referiert hätte. Dazu ist zu sagen, daß die ÖVP bei jeder Gelegenheit so tun möchte, als wenn das, was gut ist, nur von ihr käme und das, was schlecht ist, von den anderen verschuldet wurde. (Landesrat Dr. Illig: „Es ist halt so!“)

Zur allgemeinen Politik möchte ich abschließend sagen, daß, wenn die ÖVP diese Kamitz-Wege geht, bei denen wir wirtschaftspolitisch einfach nicht mehr mitkönnen, so wird darüber am 22. Februar ja die Bevölkerung entscheiden. Aber wir haben Geduld und sind nicht so nervös, wir können das Ergebnis abwarten. Daß Sie heute keinen Berichterstatter stellen, hat Sie ärgerlich gemacht und traurig gestimmt. Ich muß Ihnen sagen, hätten Sie uns nicht auf den Gedanken gebracht, daß dieser Gegenstand

auch schon politisch ausgewertet werden kann, wir hätten keine Frage daraus gemacht. Aber jetzt gönnen wir Ihnen den Berichterstatter Strohmayer. (Landesrat Dr. Elsnitz: „Jetzt kommt das Gute vom VdU!“ — Beifall bei SPÖ.)

Abg. Pölzl: Hohes Haus! Es war vorauszusehen, daß diese Periode des Landtages nicht vorübergehen wird, ohne daß nicht einer der beiden Ehepartner dem andern den Stuhl vor die Tür setzt, schon um die Wähler zu täuschen, wenn es auch in Wirklichkeit nicht so ernst gemeint ist.

Darüber kann es keinen Streit geben und gibt es keinen Irrtum in der Bevölkerung, daß die Regierung Figl-Schärf die ÖVP und die SPÖ gemeinschaftlich verantworten. Als Kamitz Finanzminister wurde, wurde der Kamitzkurs eingeschlagen. Die SPÖ ist aber nicht aus der Regierung in die Opposition gegangen, sie ist weiterhin in der Regierung verblieben. Es ist ohne weiteres klar, daß das, was Landesrat Dr. Illig die Sicherung unserer wirtschaftlichen Zukunft nennt, was in dem ÖVP-Wahlplakat zum Ausdruck kommt: Schutz vor der Inflation, nichts anderes ist als wie der Versuch, mit einem neuen Gespenst einer Realität entgegenzutreten, von der heute die gesamte Öffentlichkeit aufs Tiefste beunruhigt ist, nämlich der Realität einer Massenarbeitslosigkeit von 300.000, einer Massenarbeitslosigkeit, von der wir alle wissen, daß die Gefahr besteht, wenn diese gottverlassene Koalition noch einmal zur Regierung kommt, daß sie weiterhin gewaltig ansteigen wird. Das ist Tatsache.

Es ist klar, daß das, was in den letzten Jahren als Wirtschaftspolitik der österreichischen Bevölkerung vordemonstriert wurde und heute von Landesrat Dr. Illig als Inflationspolitik dargestellt wird, niemand verantworten will. Ich möchte fragen, wer hat diese Inflationspolitik gemacht, diese fünf Lohn- und Preispakete geschaffen, die das Realeinkommen der werktätigen Menschen weit hinter den Preisen zurückgelassen hat. Nachdem Sie die Inflationspolitik gemacht haben, die das werktätige Volk bezahlt hat, kommen Sie nun mit dieser Deflationspolitik! Wie lange soll das nun weitergehen, daß diese Politik das Volk bezahlen muß, wo doch der Reallohn der werktätigen Massen schon soweit zurückgegangen ist! Die Deflationspolitik wird damit bezahlt werden, daß die Arbeiter und Angestellten massenhaft und zum Schaden des ganzen Volkes selbst dieses gedrückte Realeinkommen nicht mehr behalten sollen, sondern nun der Massenarbeitslosigkeit überantwortet werden. Sie verantworten dies, die Sie gemeinsam die Politik gemacht haben. Das Volk wird Ihnen am 22. Februar auf diese Politik seine Antwort geben.

Abg. Hofmann: Ich will nur kurz etwas feststellen. Ich weiß nicht, warum Landesrat Dr. Illig, der bekanntlich nicht Abgeordneter sondern Landesrat ist, hier so aufgeregt erscheint. Sowohl er wie auch Abg. Pölzl haben

hier nicht sachlich gesprochen, sondern zum Fenster hinaus geredet, weil die Wahlen in Aussicht sind. Es beweist uns das eines: Man soll Gesetze während einer Wahlbewegung nach Möglichkeit nicht in Verhandlung ziehen. Für alle Beteiligten ist das eine Lehre, daß es in Zukunft gut sein wird, vorher schon Gesetze zu beraten und zu beschließen, aber niemals während einer Wahlbewegung. Ich habe Vertrauen zu unserer österreichischen Bevölkerung, daß sie sich von dem „Zumfensterhinausreden“ weder des Herrn Landesrates Dr. Illig noch des Abg. Pölzl beeinflussen läßt und bin überzeugt, daß diese österreichische Bevölkerung, die ich kenne, viel gescheiter ist, als es Landesrat Dr. Illig und Abg. Pölzl annehmen. (Beifall bei SPÖ.)

Präsident: Wortmeldung liegt keine mehr vor, ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dafür sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 95, Gesetz, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Lande Steiermark bestellten Distriktstierärzte (früher Landesbezirkstierärzte).

Berichterstatter ist Abg. Strohmayer, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. **Strohmayer:** Hoher Landtag! Ich habe auch hier wieder die Ehre, namens des Finanzausschusses den Antrag zu stellen, das Gesetz, Beilage Nr. 95, anzunehmen. Auch diese Beilage erfuhr eine Änderung, und zwar:

Die Überschrift des Gesetzes hat zu lauten:

„Gesetz, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Lande Steiermark bestellten Landesbezirkstierärzte.“

Im § 1 Abs. 1 Zeile 3, im Abs. 2 Zeile 8, im Abs. 3 Zeile 1, im § 2 Abs. 1 Zeile 1 und 12, im Abs. 3 Zeile 1/2, im § 3 Abs. 1 Zeile 1 und 7, im Abs. 3 Zeile 1, im Abs. 4 Zeile 1 und 6, im § 4 Zeile 4, im § 5 Abs. 1 Zeile 1, im Abs. 2 Zeile 2/3, im § 6 Abs. 1 Zeile 6 und 8 sowie im § 7 Abs. 1 Zeile 2 und 7 ist das Wort „Distriktstierarzt“ bzw. „Distriktstierärzte(n)“ durch das Wort „Landesbezirkstierarzt“ bzw. „Landesbezirkstierärzte(n)“ zu ersetzen.

Im § 6, Zeile 6/7 und Zeile 8/9 sowie im § 7, Zeile 2 und 8, entfallen die in Klammern gesetzten Worte.

Im § 1 Abs. 2 ist in Zeile 10/11 nach dem Worte „bekanntzugeben“ ein neuer Absatz einzuschalten wie folgt:

„(3) Nach vierjähriger Dienstleistung hat der Landesbezirkstierarzt bei Erfüllung der sonstigen für die Definitivstellung von Landesbeamten geltenden Voraussetzungen Anspruch auf Defi-

nitivstellung, die durch die Landesregierung erfolgt.“

Der folgende mit den Worten „Das definitive Dienstverhältnis . . .“ beginnende Satz des bisherigen Abs. 2 wird zum Absatz 4.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5. In diesem Absatz ist in Zeile 1 das Wort „provisorische“ durch die Worte „probeweise bestellte“ zu ersetzen.

Im § 8 hat der Absatz 1 zu lauten:

„(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

Abg. **Ertl:** Hohes Haus! Die gesetzliche Regelung der Bezüge unserer Bezirkstierärzte wird die gesamte Bauernschaft mit besonderer Genugtuung vernehmen. Die Bezirkstierärzte haben in den vergangenen Jahren eine große, vorbildliche, einmalige Leistung vollbracht unter den denkbar schwierigsten Verhältnissen. Sie waren unentwegt bemüht, die gefährlichen Tierseuchen des Oberlandes, die Tbc und den Bazillus Bang, das seuchenhafte Verwerfen unserer Tiere, erfolgreich zu bekämpfen, sie waren unermüdlich tätig und behilflich, die Tierzucht in entlegenen Gebieten zu fördern. Ich möchte betonen, daß es sich um Gebiete dreht, die nur unter schwierigen Verhältnissen zu begehen waren, weil in den wenigsten Fällen ein Fahrzeug benützt werden konnte und es der dortigen Bauernschaft oft nicht gelungen ist, dem Tierärzte die tarifmäßige Entschädigung zu bezahlen.

Es gereicht der Bauernschaft zur besonderen Genugtuung, daß das Land helfend einspringt und auch entsprechend für das Alter dieser Tierärzte vorsorgt. Ich muß leider betonen, daß die Nominierung der Bezirkstierärzte bis jetzt nicht in hinreichendem Ausmaß erfolgt ist. Z. B. die Bezirke Obdach, Oberwölz und Neumarkt im steirischen Oberland sind Beispiele dafür, weil die dort tätigen Tierärzte bis heute noch nicht in den Rahmen der Bezirkstierärzte für das Land eingeteilt werden konnten. Es wird daher Aufgabe des künftigen Landtages sein, auch diesen bewährten Tierärzten für ihre vorbildliche Leistung das entsprechende Entgegenkommen darzubieten.

Abschließend darf ich sagen, daß mit der Beschließung dieses Gesetzes ein langersehnter Wunsch der ÖVP in Erfüllung geht, weshalb wir selbstverständlich wärmstens für die Annahme dieses Gesetzes eintreten. (Beifall bei ÖVP.)

Abg. **Hegenbarth:** Hoher Landtag! Wir haben aus dem Munde des Herrn Berichterstatters einiges erfahren über die Regelung des Dienstverhältnisses der Landes-Bezirkstierärzte und es würde uns sicherlich interessieren, aus seinem Munde zu erfahren, wie groß in der Steiermark die Zahl der aktiven und wie groß die Zahl der pensionierten Landes-Bezirks-Tierärzte ist.

Abg. **Strohmaier:** Ich werde sofort das Referat anweisen, mir die notwendigen Zahlen zu bringen, vielmehr, ich bitte den Herrn Landes-

hauptmann, die entsprechenden Anweisungen weiterzugeben. Ich bitte, bis dahin die Sitzung zu unterbrechen.

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor, wir schreiten daher zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dem Antrag des Berichterstatters einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag des Berichterstatters ist angenommen.

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 298, betreffend Bewilligung von außerordentlichen Versorgungsgenüssen an ehemalige Bedienstete des Landes Steiermark bzw. an deren Hinterbliebene, an verdiente steirische Künstler und Dichter sowie an Personen, die sich um die steirische Volkskunde und Heimatpflege besonders verdient gemacht haben bzw. an Hinterbliebene nach solchen Personen.

Berichterstatter ist Abg. Dr. K a a n. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Kaan: Hohes Haus! Der Finanzausschuß hat die Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung, Einlaufzahl 298, einer eingehenden Beratung unterzogen und empfiehlt Ihnen die Annahme derselben, was Ihnen umso leichter fallen wird, als sich darunter Namen, wie „Alpassy“ und „Grogger“ befinden.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wir schreiten daher zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dem Antrag des Berichterstatters einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag des Berichterstatters ist angenommen.

7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 299, betreffend Bewilligung von außerordentlichen Versorgungsgenüssen an ehemalige Bedienstete des Landes Steiermark bzw. deren Hinterbliebene, an verdiente steirische Künstler und Dichter sowie an Personen, die sich um die steirische Volkskunde und Heimatpflege besonders verdient gemacht haben bzw. an Hinterbliebene nach solchen Personen.

Berichterstatter ist Abg. H o f m a n n. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Hofmann: Hohes Haus! Die Einlaufzahl 299, die Ihnen vorliegt, enthält 26 Vorlagen, die Gnadengabenzuschüsse usw. beinhalten. Der Finanzausschuß hat sich damit beschäftigt und empfiehlt Ihnen nach Beschlußfassung, die einstimmig angenommen wurde, diese Vorlage zu genehmigen.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wir schreiten daher zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dem Antrag des

Berichterstatters einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich nehme noch einen Antrag zu Punkt 1 in Behandlung, zur Abänderung des Bergrettungsdienstes. Es handelt sich hier um eine Resolution, die im Landeskulturausschuß beschlossen wurde. Ich bitte Herrn Abg. Wegart, zu referieren.

Abg. Wegart: Zu Punkt 1 teile ich mit, daß der Landeskulturausschuß folgende Resolution zur Annahme empfohlen hat: „Die Landesregierung wird aufgefordert, in Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bergwacht im Bundesland Steiermark, eine Dienstvorschrift zu erlassen, in der vorzusehen ist, daß jeder Bergwächter für die Dauer der Bestellung gegen Unfälle und andere in Ausübung seines Dienstes mögliche Beschädigungen bei einer bestehenden österreichischen Versicherungsgesellschaft einschlägig versichert wird.“ Ich bitte das Hohe Haus um Annahme dieser Resolution.

Präsident: Es liegt keine Wortmeldung vor. Ich bringe den Antrag zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Hoher Landtag! Wir kommen nun zum Abschluß unserer heutigen Sitzung und damit, da diese Sitzung voraussichtlich die letzte vor den kommenden Wahlen war, auch zum Abschluß der laufenden Gesetzgebungsperiode.

Es ist mir ein besonderes Bedürfnis, diesen Anlaß zu benutzen, um einen kleinen Rückblick auf die Tätigkeit des Steiermärkischen Landtages in der nunmehr zu Ende gehenden Gesetzgebungsperiode zu halten.

Zum ersten Male trat der Landtag nach der Wahl am 9. Oktober 1949 am 5. November 1949 zusammen. In diesen etwas mehr als 3 Jahren hat der Steiermärkische Landtag in 39 öffentlichen Sitzungen getagt und die Aufgaben erfüllt, die ihm jeweils gestellt waren. Da die Bevölkerung die Tätigkeit der Abgeordneten gewöhnlich nach den öffentlichen Sitzungen des Landtages beurteilt, ist es notwendig, darauf hinzuweisen, daß die Hauptarbeit der Abgeordneten in den Ausschüssen geleistet wird, wo die im Haus jeweils zur Beschlußfassung gelangenden Gesetze im einzelnen beraten werden. So fanden in dieser Zeit insgesamt 103 Sitzungen von Ausschüssen statt.

Mit den meisten Verhandlungsgegenständen hatte sich wohl der Finanzausschuß zu befassen, der 46 Sitzungen abhielt. Ihm oblag vor allem die jährliche Beratung der Landesvoranschläge und andere mit den finanziellen Obliegenheiten des Landes im Zusammenhang stehende Verhandlungsgegenstände.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hielt 35 Sitzungen ab, wobei nicht nur umfangreiche

Gesetzesvorlagen beraten, sondern auch viele andere wichtige Geschäftsstücke behandelt wurden.

Der Landeskulturausschuß hielt 9 Sitzungen, der Verkehrs- und volkswirtschaftliche Ausschuß 6, der Fürsorgeausschuß 4 und der Volksbildungsausschuß 3 Sitzungen ab, in denen die jeweils diesen Ausschüssen zugewiesenen Gesetzesvorlagen und Geschäftsstücke behandelt wurden.

Wenn ich in diesem Zusammenhang auch auf einzelne Gesetze hinweise, die in dieser Gesetzgebungsperiode zum Beschluß erhoben wurden, so waren es vor allem die Gesetze über die Landesvoranschläge und die Landesumlagen für die Jahre 1950—1953, die in jedem Jahr wochenlange Vorausberatungen erforderlich machten. In finanzieller Hinsicht hat das Land einerseits seine Pflichtleistungen zu erfüllen, andererseits aber auch beträchtliche Mittel bereitgestellt, um Arbeit zu beschaffen und produktionsfördernd auf verschiedenen Gebieten einzugreifen. Ich darf hiebei auf die namhafte Förderung verweisen, die der Gesundheitsfürsorge, den sozialen Einrichtungen, dem Straßenwesen des Landes, dem Fremdenverkehr, der Landwirtschaft und vielen anderen Einrichtungen zuteil geworden ist, ohne deren Förderung sich ein so beachtlicher Aufstieg unserer Wirtschaft wohl nicht hätte erzielen lassen.

Unter den wichtigsten Gesetzen, die der Landtag in seiner zu Ende gehenden Gesetzgebungsperiode verabschiedet hat, möchte ich noch besonders erwähnen das Gesetz, mit dem die Landesverfassung abgeändert wurde, das Gesetz über die Gemeindewahlordnung 1950, nach der bereits die letzten Wahlen in die Gemeindevertretungen stattfanden, das Gesetz über den Schutz des steirischen Landeswappens, das Landesfeuerwehrgesetz, das Feuerwehrenzeichengesetz und das Pflanzenschutzgesetz. Ich verweise ferner auf das Fremdenverkehrsabgabengesetz sowie auf jene Landesgesetze, die zur Regelung von Verfahrensvorschriften für die Einhebung jener Abgaben notwendig wurden, die die Gemeinden auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes einzuheben berechtigt sind sowie auf das Gesetz über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für wiederaufgebaute Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden sind, weiters auf das Gesetz über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer

für Neubauten von Klein- und Mittelwohnungen.

Mehrere vom Steiermärkischen Landtag beschlossene Gesetze betrafen die Außerkraftsetzung einer größeren Anzahl von reichsdeutschen Vorschriften, so daß die Tätigkeit des Landtages auch auf manchen Gebieten eine Verwaltungsvereinfachung mit sich gebracht hat.

Nicht unerwähnt bleiben darf die vom Steiermärkischen Landtag verabschiedete Gemeindeordnung, ein Gesetzgebungswerk, dem auch besondere Bedeutung zukommt, da dieses Gesetz von allen Gemeinden und Wählern, die sich mit dem Gemeinderecht zu befassen haben, schon seit langem erwartet wurde. Wenn dieses Gesetz noch nicht kundgemacht werden konnte, so liegt es darin, weil die Bundesregierung gegen einzelne wenige Bestimmungen Einspruch erhoben hat, wobei über den sodann vom Steiermärkischen Landtag neu gefaßten Beschluß die Entscheidung der Bundesregierung noch ausständig ist.

Ich darf wohl feststellen, daß die Tätigkeit der Abgeordneten dieses Hauses jederzeit von hohem Verantwortungsbewußtsein getragen war. Wenn in manchen Dingen, wie dies in der Natur der Sache liegt, keine einheitliche Auffassung war, so waren die Auseinandersetzungen bis auf wenige Ausnahmen von hoher Sachlichkeit getragen, wodurch nicht nur für die Bevölkerung der Steiermark wertvolle Arbeit geleistet wurde, sondern auch die Würde dieses Hauses immer gewahrt blieb.

Ich darf nun als Vorsitzender dieses Hauses zum Abschluß dieser Gesetzgebungsperiode den Mitgliedern der Hohen Landesregierung und allen Abgeordneten dieses Hauses aufrichtigen Dank der Heimat sagen. Mich erfüllt hiebei nur der Wunsch, daß in diesem Haus auch in der Zukunft mit gleicher Sachlichkeit und gleichem Verantwortungsbewußtsein gewirkt wird wie bisher.

Im Einvernehmen mit der Obmännerkonferenz schlage ich vor, mit der gegenwärtigen Sitzung die Herbsttagung zu beschließen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die diesem Vorschlag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Pause.) Der Vorschlag ist angenommen.

Die Herbsttagung und die Sitzung sind geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr.